



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

46. Sitzung (öffentlich)

22. April 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:55 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenograf: Wolfgang Theberath

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4998

Der Ausschuss führt zu dem Thema eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch.

Institutionen	Sachverständige	Zuschriften	Seite
Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Studentenwerke NRW	Manfred Engelhardt	13/3854	1
	Jürgen von Renteln		24
Landesrektorenkonferenz NRW, Münster	Prof. Dr. Jürgen Schmidt	keine	4
Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten NRW	Dr. Michael Stückradt	13/3855	5
Landes-ASTen-Treffen NRW, Aachen	Ernest Hammerschmidt	13/3856	6
	Christoph Ripp		26
Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW	Günther Rimmel	13/3828	8
	Detlef Rujanski	13/3860	27
Personalrat Studentenwerk Bonn	Gaby Gondorf	13/3854	10
	Rolf Beu		11
Ver.di, Landesbezirk NRW, Düsseldorf	Uwe Meyeringh	13/3854	13
Studentenwerk Paderborn	Johannes Freise	keine	14
Deutsches Studentenwerk, Berlin	Achim Meyer auf der Heyde	keine	16
Rechtsanwalt, Bonn	Thomas von Holt	13/3879	17

Weitere Zuschrift:

Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW

13/3869

Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4998

Öffentliche Anhörung

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Meine Damen und Herren! Ich darf zunächst die eingeladenen Sachverständigen und alle übrigen Sitzungsteilnehmer sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer, die zu dieser Anhörung gekommen sind, sehr herzlich bei uns begrüßen.

Am 11. Februar hat das Plenum diesen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Novellierung des Studentenwerkgesetzes federführend an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen. In seiner Sitzung vom 4. März hat der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Manfred Engelhardt (Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Studentenwerke NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Damen und Herren! Zunächst spreche ich Ihnen den Dank der Studentenwerkpersonalräte aus, weil Sie uns die Gelegenheit der Teilnahme an der heutigen Anhörung zur Studentenwerkgesetzesnovelle 2004 eingeräumt haben.

Vor fast zehneinhalb Jahren - es war im Herbst 1993 - wurden die Betroffenen schon einmal in diesem schönen Landtagsgebäude zu einer Studentenwerkgesetzesnovelle angehört, wo ich für die betroffenen Personalräte sprach. Sicherlich waren zur damaligen Zeit die Rahmenbedingungen noch eine Nuance besser, zumindest was die fiskalische Ebene in Sachen „Schuldenberg“ des Landes NRW anbelangte. Seinerzeit war das Studentenwerkgesetz in seiner Novellierung aus diesseitiger Sicht nicht der große Wurf, wurde doch der Mechanismus „Landeszuschuss“ durch eine Festbetragsregelung ersetzt, die keine jährliche Dynamisierung enthielt, was zu einer fast als dramatisch zu bezeichnenden Entwicklung der Studentenwerke führte.

Somit, sehr geehrte Damen und Herren, sind die Landesexekutive und Sie als Legislativorgan dazu aufgefordert, dieser Lage durch eine erneute Novellierung des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Ich möchte hier und heute nicht die Gelegenheit nutzen, über die Gesamtvorstellung der Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Studentenwerke zu referieren, liegt Ihnen diesbezüglich - der Herr Vorsitzende hat es gerade erwähnt - doch unsere Vorstellung

als Segment einer Synopse vor, die wir anlässlich diverser Lobbygespräche am 12. Februar 2004 an alle in diesem Hause vertretenen Parteien überreicht haben.

Gestatten Sie aber, dass ich vier Punkte kurz streife und einen davon näher belichten werde. Um ständiges Wiederholen zu vermeiden, haben wir, die Arbeitsgemeinschaft und die Gewerkschaft Ver.di, uns darauf verständigt, dass jede Rednerin bzw. jeder Redner von uns einen Schwerpunktteil vorträgt, was die Sache sicherlich erleichtert. Sie können sich vorstellen, dass wir hier die Punkte noch einmal besonders hervorheben möchten, die wir Ihnen mit Schreiben vom 6. April 2004 als schriftliche Stellungnahme zugesandt haben.

Beginnen werde ich jetzt allerdings mit unserem Vorschlag, im § 1 der vorliegenden Novellierungsvorstellung der Regierungsparteien die Absätze 4 und 5 einzubauen, was die Fragen der Möglichkeiten freiwilliger Fusionen und der gemeinsamen Aufgabendurchführung vollständig oder in Teilen aufwirft.

Die seinerzeitige Regierungsverordnung, die ja an diesem Haus ein Stück weit vorbeigelaufen ist und die Fusion der Studentenwerke Essen und Duisburg beinhaltet, kann doch wohl nicht ernsthaft als gescheitert erklärt werden! Vielmehr müsste hier eine vollständige Aufarbeitung der Positiva und Negativa erfolgen. Dann sind wir uns sicher, dass Synergieeffekte für die Zukunft darin liegen werden, die eine echte Alternative zur Teil- oder Vollprivatisierung darstellen und sind.

Kurz streifen möchte ich auch die Vorstellung der Mehrheitsfraktionen in diesem Hause zu der Frage, die diese im § 4 Abs. 1 aufgeworfen haben. Ich überspringe jetzt ganz bewusst den § 2 Abs. 3, weil diese Ausführungen durch mich etwas intensiver dargestellt werden, als sie unserer Stellungnahme vom 6. April zu entnehmen sind.

Ich denke mir, verehrte Anwesende, dass die Ressourcen für die Zukunft noch ein gutes Stück enger werden. In Anlehnung an einen bekannten Rockstar darf ich hier die Feststellung treffen, dass man sich nicht zu viel aus Geld machen darf, weil es bei demjenigen oder derjenigen, die genug davon haben, nicht um Geld an sich geht, sondern lediglich um das, was damit gekauft werden kann. Aber, wie gesagt: Diese Feststellung trifft nur für die Leute und Institutionen zu, die genug davon haben, was sowohl beim Land NRW als auch bei den Studentenwerken in keinsten Weise der Fall ist.

Insoweit wird es für die Zukunft verstärkt darauf ankommen, dass ausgewogene Interessenlagen sich in einem Verwaltungsrat bei dessen „Beritt“ und entsprechend konstruktivem Handeln widerspiegeln. Ein Verwaltungsrat, der künftig in stark abgespeckter Besetzung unter Wegfall eines Beschäftigtenvertreters bzw. einer Beschäftigtenvertreterin agieren soll, könnte sowohl unter Mangel an Hintergrundwissen, Kontinuität und Stabilität leiden als auch unter entstehenden Gemengelagen paralysiert werden und somit destabilisierend wirken. Diese Destabilität könnte sich sowohl im inneren Verhältnis als auch im Außenverhältnis für die Studentenwerke fatal auswirken.

Aus diesem Grunde appelliere ich mit Nachdruck an Sie, verehrte Damen und Herren, die Sie über diese Gesetzesnovelle beraten und beschließen müssen, diesen Punkten Beachtung zu schenken und mindestens ein Viertel der Verwaltungsratssitze für die gewählten Vertreter/innen der Beschäftigten festzuschreiben.

Auch wenn der jetzige Punkt hier im Anschluss durch unsere Folgeredner bzw. Folgerednerinnen ausführlich behandelt werden wird, möchte ich doch dringlichst und eindringlichst dafür plädieren, den § 14 in seinen bisherigen Bestimmungen zu belassen, da zum einen ab 2005 ohnehin ein neuer Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gelten soll, zum anderen aber auch dann alle zu klärenden Spezialfragen für die Studentenwerke durch so genannte Tariffenster geregelt werden könnten und auch tatsächlich regelbar sein können. Eine Veränderung dieses § 14 so, wie durch die Mehrheitsfraktionen vorgeschlagen, würde zu absoluten Frustrationseffekten - ich betone das! - bei den Beschäftigten führen, die schlicht unnötig sind und sich auch schädlich für die Politik auswirken würden.

Lassen Sie mich nun, verehrte Damen und Herren, zum § 2 Abs. 3 der Novellierungsvorstellung kommen, den ich intensiver belichten möchte. In für alle Beteiligten, besonders aber für die Studierenden und Beschäftigten immer schwerer werdenden Zeiten haben alle Studentenwerke des Landes Umschau danach gehalten, wo sie Finanzierungsquellen auf legaler Ebene finden konnten und können, die dazu dienlich sind und für die Zukunft sein sollen, die Kernaufgaben der Studentenwerke mit zu sichern. Denn die Studentenwerke hatten und haben mit ihren Aufgabenstellungen im Kerngeschäft die Studierenden zu sozial erschwinglichen Preisen und zu sozialen Bedingungen insgesamt zu betreuen, damit auch auf dieser Ebene ein Studium für alle erschwinglich ist und für die Zukunft sein soll.

Der Novellierungsvorschlag stellt hier aber die sozialen Aspekte infrage, indem die Aufgabenstellungen im Kernbereich in Partizipation mit der Wirtschaft für die Zukunft gesehen werden. Ich kann mir nur ganz schwer - besser gesagt: überhaupt nicht - vorstellen, dass freie Unternehmungen - ganz gleich, ob Personen- oder Kapitalgesellschaften - ihr implizites Profitdenken zugunsten sozialer Aspekte zurückstellen oder gar für überholt erklären würden. Es entspricht ihrem Selbstzweck, Mehrwerte in Form von Gewinn abzuschöpfen - ich selbst komme aus dem kaufmännischen Bereich -, was zum einen die Studierenden und zum anderen die Beschäftigten der Studentenwerke treffen wird. Hier befürchte ich eine latente Privatisierung, die sukzessive vonstatten gehen wird.

Im übertragenen Sinne befürchte ich und befürchten wir als Arge NW langfristige so genannte feindliche Übernahmen. Die Bildung bzw. Rechtsformgebung der Studentenwerks-GmbH bedeutet die direkte Auflösung der Anstalt, die Neufassung dieses § 2 im Abs. 3 die „schleichende“ Auflösung der Anstalt, wobei ich dann unter Berücksichtigung des Vorgesagten zu den §§ 1, 4 und 14, im Kontext betrachtet, dem Ganzen noch maximal fünf Geschäftsjahre geben würde.

In dieser Phase der Latenz werden die Studierenden zu den breiteren Teilen ihre Umfeldvoraussetzungen zur Durchführung ihres Studiums verlieren. Die Beschäftigten der Studentenwerke würden entweder schlechtere Standards in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse bekommen oder gar ihren Arbeitsplatz gänzlich verlieren.

Hierbei setze ich allerdings erschwerend noch mit voraus, dass sich die Zuschüsse des Landes im futuristischen Ausblick nach 2005 noch dramatisch verschlechtern werden, sich unter Umständen für die Studentenwerke dem Zero-Punkt nähern können.

Dies, Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren, sind die Anregungen und Bedenken, die unsere Personalräte bewegen und um deren Berücksichtigung ich Sie aller-

herzlichst bitten möchte. Bei sich beständig verschlechternden sozio-ökonomischen Bedingungen brauchen wir in Bezug auf die Studentenwerke und die Studierenden eine antizyklische Politik, die Bildung für alle auf das Panier des verantwortungsbewussten politischen Handelns hebt. - Ich danke Ihnen für die mir entgegengebrachte Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt (Landesrektorenkonferenz NRW, Münster): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich bedanke mich auch für die Möglichkeit, hier Stellung zu beziehen. - Die Universitäten sind in Zukunft mehr denn je darauf angewiesen, dass so genannte weiche Standortfaktoren auch für die Universitäten mit ins Spiel gebracht werden, mit für die Attraktivität einer Universität eine Rolle spielen. Weiche Standortfaktoren werden unter anderem natürlich von den Studentenwerken zur Verfügung gestellt, indem sie die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen präsentieren, die wir unseren Studierenden bieten müssen.

Sie können sich vorstellen, dass sich deshalb die Statements der Universitäten in allererster Linie mit der Verflechtung der Aufgaben der Studentenwerke mit den Aufgaben der Universitäten beschäftigen. Dazu möchte ich vier Anmerkungen machen.

Erstens. Wir sind im Grund sehr froh, dass der Plan, die Studentenwerke zu privatrechtlichen Einrichtungen umzuformen, aufgegeben worden ist und dass die Studentenwerke Anstalten des öffentlichen Rechts bleiben; denn wir glauben, dass auf diese Art und Weise überhaupt die Voraussetzungen - in welchem Umfang das dann der Fall sein wird, wird man sehen - für einen staatlichen Zuschuss zu diesen Studentenwerken gegeben sind. Sonst hätte sich der Staat aus der Finanzierung der Studentenwerke komplett zurückgezogen.

Zweitens. Wir sind allerdings der Meinung, dass einige Änderungen am derzeitigen Entwurf des Studentenwerksgesetzes für die Verflechtung zwischen Universitäten und Studentenwerken doch ganz nützlich wären. Ich will es gleich an Paragraphen aufhängen: In § 2 Abs. 2 wäre es nach unserer Meinung sinnvoll, dass als Ergänzung geschrieben würde:

Die Studentenwerke können weitere Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 des Entwurfs noch Belange der jeweiligen Hochschule beeinträchtigt werden.

Das bedeutet im Ergebnis, dass die Verflechtung der Aufgaben der Studentenwerke mit den Aufgaben der Hochschule doch etwas klarer formuliert werden muss. Ich denke auch daran, dass die Erfüllung dieser Aufgaben Grundlage für die Pflichtbeiträge der Studierenden ist und dass diese Pflichtbeiträge der Studierenden nicht irgendwie in rein privatrechtliche Tätigkeiten sonstiger Art umgelenkt werden können.

Drittens bin ich der Meinung, dass die derzeit vorgeschlagene Fassung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Studentenwerke, die vorsieht, dass der Kanzler/die Kanzlerin als ein Mitglied des Leitungsorgans der Hochschule nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrates ist, keine besonders glückliche Lösung ist. Zur Herstellung einer engen Verflechtung zwischen den Hochschulen, die die Studentenwerke betreuen, und den Stu-

dentenerwerken wäre es auf Dauer doch sehr viel sinnvoller, bei der alten Regelung zu bleiben.

Die Landesrektorenkonferenz - Sie können sich vorstellen, dass sie nicht unbedingt nur einen Kanzler vorschlagen wird - schlägt deshalb vor, dass ein Mitglied des Leitungsorgans, nämlich des Rektorats oder des Präsidiums der Hochschule, auch in dem Verwaltungsrat des Studentenwerkes vertreten ist. Das schließt allerdings nicht aus, dass das der Kanzler oder die Kanzlerin ist. Dies betrifft den § 4 Abs. 1.

Schließlich und endlich schlagen wir vor, dass in § 5 Abs. 1 Satz 5 eine Regelung aufgenommen wird:

Gehört zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerkes nicht nur eine Hochschule, wird das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 5

- das ist das von uns vorgeschlagene Mitglied, also aus dem Leitungsorgan der Hochschule -

von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt.

Ich denke, dass, wenn überhaupt ein Mitglied des Leitungsorgans der Hochschulen Mitglied des Verwaltungsrats des Studentenwerks ist und das Studentenwerk mehrere Hochschulen betreut, die Auswahl, welche Hochschule das entsprechende Mitglied dann stellt, den Hochschulen gut anvertraut werden kann.

Das wären die Vorschläge der Landesrektorenkonferenz. Sie sehen: Uns interessiert natürlich weiter die Existenz der Studentenwerke, die Funktionsfähigkeit, aber als Landesrektorenkonferenz der Universitäten doch in erster Linie die Zusammenwirkung zwischen Studentenwerk und den betroffenen Hochschulen, die wir durch diese von uns vorgeschlagenen Änderungen eher begünstigt als benachteiligt sehen würden.

Dr. Michael Stückradt (Sprecher der Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Da neu in dieser Funktion, darf ich mich kurz vorstellen: Ich bin Kanzler der RWTH Aachen und seit 1. April dieses Jahres in Nachfolge meines Düsseldorfer Kollegen Sprecher der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten unseres Landes. Ich darf bei dieser Gelegenheit meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass wir die Zusammenarbeit, die sich in den letzten Jahren zwischen den Mitgliedern des Ausschusses und der Kanzlerrunde in vielfältigen Gesprächen ergeben hat, auf diesem Niveau beibehalten können, dass wir sie möglicherweise noch intensivieren können, und darf mich bei denjenigen aus dem Kreis der Abgeordneten, die mir zu meiner Wahl Glückwünsche ausgesprochen haben, herzlich bedanken und auf gute Zusammenarbeit hoffen.

Die grundsätzlichen Intentionen des Gesetzentwurfs, den Studentenwerken mehr wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zu geben, werden von den Kanzlern ganz eindeutig und nachhaltig unterstützt. Gerade vor dem Hintergrund unserer Kenntnisse als Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verwaltungsausschüsse wissen wir, dass dies für das Überleben und für die wirtschaftliche Stabilität der Studentenwerke ausgesprochen wichtig ist. Dass wir Studentenwerke brauchen und dass wir sie auch in öffentlich-rechtlicher Form brauchen, ist aus unserer Sicht unbestreitbar. Wir halten das Bestehen

von attraktiven und gut funktionierenden Studentenwerken für einen wichtigen Wettbewerbsfaktor der einzelnen Standorte untereinander, aber auch insgesamt der Universitäten unseres Landes im Wettbewerb um Studierende aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland.

Von daher unterstützen wir jede Initiative, die den Bestand der Studentenwerke sichert, die ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erweitert, möchten aber auch hier klar sagen - auch im Anschluss an das, was Rektor Schmidt als LRK-Vorsitzender gesagt hat -: Dies wird auch auf Dauer eine öffentliche Mitfinanzierung der Studentenwerke nicht überflüssig machen. Wir halten entsprechende Gedanken, dass man dies ganz in die Privatwirtschaft entlassen könnte, für abwegig.

Zu dem Gesetzentwurf selbst haben wir - das ist mit der LRK abgestimmt - drei Änderungsvorschläge gemacht. Ich habe sie Ihnen schriftlich mitgeteilt. Es sind logischerweise die, die Rektor Schmidt gerade vorgeschlagen hat, und zwar einmal eine engere Bindung der Tätigkeit der Studentenwerke an die Belange der Universitäten. Wir haben dies vorgeschlagen vor dem Hintergrund konkreter Erfahrungen an manchen Standorten, dass Aktivitäten von Studentenwerken, die - ich darf es so sagen - zum Geldverdienen durchaus nachvollziehbar waren, den Universitätsbetrieb nachhaltig gestört haben. Deshalb halten wir es für sinnvoll, dass wir im Gesetz diese Koppelung vornehmen, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer auf Dauer nicht auszuschließenden weiteren wirtschaftlichen Entfernung der Studentenwerke von den Unis.

Zum Zweiten machen wir die beiden Vorschläge gemeinsam mit der LRK zu der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die grundsätzliche Neugestaltung dieser Leitungsgremien halten wir für richtig, halten es aber auch vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen und um dieses Zusammenwirken zwischen Hochschulleitung und Studentenwerk auf Dauer zu sichern, für notwendig, dass ein Mitglied des Leitungsgremiums, also des Präsidiums bzw. des Rektorats - dies sei dann ein Prorektor oder der Kanzler -, geborenes Mitglied des Verwaltungsrates bleibt.

Ernest Hammerschmidt (Landes-ASten-Treffen NRW, Aachen): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich denke, in einem Punkt sind wir uns alle einig: Die Studentenwerke Nordrhein-Westfalens haben einen wichtigen Auftrag. Sie stellen sicher, dass junge Menschen aus allen Teilen der Gesellschaft in der Lage sind, ein Studium aufzunehmen und es erfolgreich zu Ende zu führen. Diesen Auftrag erfüllen sie, indem sie günstigen Wohnraum zur Verfügung stellen, indem sie eine ausgewogene Nahrungsversorgung leisten und indem sie aktuellen und zukünftigen Studierenden mit einem vielfältigen Beratungs- und Betreuungsangebot zur Seite stehen.

Ich hoffe, dass wir uns auch in einem weiteren Punkt einig sind, nämlich darin, dass, um sich dieser Verantwortung stellen zu können, die Studentenwerke auf eine breite, sie unterstützende Basis bauen müssen. Sie müssen sicher sein, dass ihre Arbeit den Zuspruch und die Unterstützung aller am Thema Hochschulbildung beteiligten Akteure erhält.

In Form der Anstalten öffentlichen Rechts konnten und können sich die Studentenwerke dieser Unterstützung sicher sein. Entscheidungen werden nach Diskussion mit allen in-

volvierten Gruppen getroffen. Auch der Aufgabe der Finanzierung dieser wichtigen Arbeit stellen sich die Beteiligten entsprechend ihren Möglichkeiten.

Im vergangenen Sommer hat das Landes-ASten-Treffen deutlich gemacht, dass Studentenwerke ihren Auftrag in der sozialen Versorgung Studierender haben. Demnach müssen sich Gesetzesvorhaben wie das jetzt diskutierte daran messen lassen, ob sie diesem Auftrag gerecht werden. Ausgehend hiervon, werde ich im Folgenden auf einige Punkte kurz eingehen.

Die Möglichkeit, Teilbereiche der Studentenwerke in andere Rechtsformen zu überführen, hinterfragt das Landes-ASten-Treffen grundsätzlich kritisch. Unternehmen, die sich primär durch wirtschaftliche Interessen definieren, können auf absehbare Zeit die Wahrnehmung sozialer Verantwortung nicht garantieren, erst recht dann nicht, wenn die Studentenwerke die Möglichkeit erhalten, ihre Kernaufgaben wie Essen und Wohnen durch Dienstleister erbringen zu lassen, an denen sie nur in geringem Maße beteiligt sind. Das Landes-ASten-Treffen lehnt deshalb eine Ausgliederung dieser Kernbereiche ab.

Auch das so hoch gelobte Potenzial, durch Beteiligung in sekundären Betätigungsfeldern wie z. B. im Catering oder Partyservice neue Finanzierungsquellen zu erschließen, ist stark anzuzweifeln. Und selbst wenn solche Quellen erschlossen würden, darf dies nicht dazu führen, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen aus seiner finanziellen Verantwortung für die Studierenden zurückzieht.

Zur neuen Gremienstruktur ist kritisch anzumerken, dass durch den Wegfall eines Gremiums ein wichtiger Eckpfeiler der allgemeinen Akzeptanz der Studentenwerke verloren geht: die öffentliche Diskussion. Es ist im Interesse aller Beteiligten und Betroffenen klar zu regeln, wie sich öffentliche und nichtöffentliche Teile zukünftiger Sitzungen definieren. Diese Entscheidung darf nicht den Studentenwerken allein überlassen werden. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind weiterhin grundsätzlich öffentlich zu behandeln. Hierzu würde gegebenenfalls dann auch die Entscheidung und Diskussion über Ausgliederung oder Beteiligung an anderen Unternehmen zählen.

Bei der Gremienzusammensetzung sehen wir die Gruppe der Studierenden mit lediglich drei von acht Mitgliedern deutlich unterrepräsentiert. Gleichzeitig halten wir zwei externe Mitglieder für zuviel. Unser Vorschlag ist daher, den zukünftigen Verwaltungsrat mit sieben Personen zu besetzen, von denen zwei als Vertreter der Hochschule, einer als Vertreter der Angestellten, einer als Person des öffentlichen Lebens und drei als Vertreter der Studierenden fungieren.

Um die Qualität der Arbeit im Verwaltungsrat zu steigern, ist es außerdem notwendig, den Beginn seiner Amtszeit vom 1. Oktober auf den 1. April zu verschieben. Eine der wichtigsten Aufgaben des Verwaltungsrates, nämlich der Beschluss des Haushaltsplanes, ist regelmäßig zum Jahresende zu treffen. Für neue Mitglieder besteht somit bisher kaum die Möglichkeit einer fundierten Einarbeitung.

Insgesamt gesehen, bleiben die Zielvorstellungen des Gesetzgebers, namentlich Verschlinkung und Effizienzsteigerung, sowie die hierfür vorgesehenen Mittel kritisch zu hinterfragen. Das Landes-ASten-Treffen wird sich deshalb in Zukunft weiter auf-

merksam und konstruktiv an der Diskussion beteiligen. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Günther Rimmel (Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Zunächst einmal bedanke ich mich bei Ihnen recht herzlich dafür, dass Sie unsere Probleme aufgegriffen haben, aber auch dafür, dass Sie mit außerordentlich großer Geduld im Vorfeld zahllose Gespräche geführt und viele Stellungnahmen gelesen haben, und natürlich auch dafür, dass Sie uns heute hier noch einmal anhören.

Ich hoffe sehr, dass wir Ihnen die Arbeit ein wenig dadurch erleichtern konnten, dass es uns gelungen ist, eine einstimmige Stellungnahme der zwölf Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen zu verabschieden und Ihnen auch bereits einige Wochen vor dem heutigen Termin zuzuleiten. Das ist hoffentlich ein kleiner Beitrag zur Vereinfachung des Verfahrens. Aus diesem Grunde werde ich auch keinesfalls das wiederholen, was schon darin steht, und damit Ihre Zeit nicht unnötig in Anspruch nehmen. Aber es wird ganz sinnvoll sein, zu einigen Hintergründen zur Gesamteinordnung, die man in solche Papiere schlecht hineinschreiben kann, einige Anmerkungen zu machen.

Es ist ein erklärtes Ziel der Politik in diesem Lande, den begonnenen Prozess zur stärkeren Autonomisierung der Hochschulen, zu einer weitgehend eigenständigen Aufgabenwahrnehmung deutlich voranzutreiben. Dennoch ist es vollkommen unumstritten, dass Lehre und Forschung durch Hochschulen eine öffentliche, das heißt eine staatliche Aufgabe auch in Zukunft in Deutschland bleiben werden. Hieraus ergibt sich, dass auch die Förderung von Studierenden im öffentlichen Interesse liegt und damit zu den staatlichen Aufgaben zählt.

Eine direkte Förderung von Studierenden erfolgt zum einen über das Kindergeld für die Eltern von Studierenden - was im Übrigen inzwischen ein mehrfach so hoher Betrag ist wie das BAföG -, die Steuerfreibeträge für Eltern von Studierenden und natürlich die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Daneben gibt es allerdings in Deutschland, historisch gewachsen, eine relativ weit gehende indirekte Förderung von Studierenden, die im Wesentlichen über die Studentenwerke wahrgenommen wird. Unsere Tätigkeit wird als Daseinsvorsorge für Studierende im Rahmen der Wohlfahrtspflege definiert. Sie ist demzufolge nach der Abgabenordnung steuerbefreit bzw. steuerbegünstigt.

Da das BAföG auch eher dürftig ausgestattet ist, könnte man nun natürlich auf die Idee kommen, die Kräfte dadurch zu bündeln, dass man die indirekte Förderung abschafft und der direkten, dem BAföG, zuschlägt.

Gegen derartige Überlegungen müssen wir ins Feld führen, dass die indirekte Studienförderung höchst effizient und wirkungsvoll ist. In ihrer Rolle als Ergänzungsfaktor übertrifft sie die Effizienz der direkten Förderung deutlich. Würden die Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Studentenwerke in Deutschland dem BAföG zugeschlagen, so erhielte jeder BAföG-Empfänger ca. 45 € im Monat mehr, als er bisher bekommt. Der Vorteil des BAföG-Empfängers durch eine Inanspruchnahme der Leistungen der Stu-

dentenerwerke bewegt sich monatlich in einer Größenordnung von mindestens ca. 110 bis weit über 200 €. Die Sozialbeiträge, die dann wegfallen würden, sind dabei bereits berücksichtigt.

Es darf auch keine Illusion aufkommen: Eine Privatisierung der Aufgaben der Studentenwerke hätte unmittelbar und direkt Marktpreise für die Verpflegung und für das Wohnen von Studierenden an Hochschulen zur Folge.

Nach einer Studie der OECD hat Deutschland eine Quote von 30 % Studienabbrechern. Ferner sind, wie allen bekannt ist, die Studienzeiten in Deutschland eindeutig viel zu lang. Es ist weitgehend unumstrittenes Ziel, dass die Studienzeiten verkürzt und die Abbrecherquote reduziert werden müssen. Eine Abschaffung der indirekten Studienförderung wäre hier absolut kontraproduktiv. Selbst eine Reduzierung der Angebote und Leistungen der Studentenwerke hätte gravierende negative Auswirkungen.

Neben der großen Effizienz der indirekten Förderung ist auch der Landeszuschuss von außergewöhnlicher Wirksamkeit. 40 Millionen € Landesförderung führen zu 132 Millionen € Umsatzerlösen und 31 Millionen € Erlösen aus den Sozialbeiträgen. Man kann also durchaus feststellen, dass sich die 40 Millionen € in der Wirkung durch das System der Studentenwerke zu mehr als der vierfachen Summe entwickeln. Ich glaube, dass dies eines der wenigen Beispiele ist, wo staatliche Förderung höchst effizient und unmittelbar wirkt.

Das System indirekter Studienförderung über Studentenwerke ist an bestimmte Rahmenbedingungen gebunden bzw. sind diese für die Wirksamkeit von außerordentlicher Bedeutung. Sozusagen als Initialzündung ist eine angemessene Zuschussgewährung des Landes zwingend erforderlich. Eine anerkannte öffentliche Aufgabe muss auch finanziell gefördert werden. Ich mache hier natürlich die Anmerkung, dass dies nichts über die Höhe des Landeszuschusses aussagt; denn der ist bekanntermaßen von anderen Faktoren auch sehr stark abhängig, unter anderem in erster Linie von Ihren Möglichkeiten, die Sie überhaupt haben. Bei der Finanzkrise des Staates brauchen wir das wohl nicht weiter auszuführen.

Die Anstalt öffentlichen Rechts ist zumindest als örtliches Dach die adäquate und geeignete Rechtsform. Hierfür gibt es aus unserer Sicht mindestens vier gewichtige Argumente:

Erstens. Nur in dieser Rechtsform kann der Staat globale Ziele gesetzlich vorgeben, einheitliche Grundregeln bezüglich der Organisation treffen und Zuständigkeitsbereiche festlegen. Er stellt auch eine wirksame Rechtsaufsicht sicher.

Zweitens. Nur in dieser Rechtsform sichert der Staat das aufgebaute Vermögen dieses Bereiches dauerhaft mittels der Trägerschaft des Landes und über die so genannte Heimfallklausel.

Drittens. Nur in dieser Rechtsform lässt sich das Solidarprinzip der Studierenden über den Sozialbeitrag als Zwangsabgabe wirkungsvoll aufrechterhalten.

Viertens. Die Bündelung vielfältiger Aufgaben unter dem Dach des Studentenwerks bewirkt erhebliche Synergieeffekte und ist in der Breite sowie Ausgewogenheit nur in der

Anstaltsform beibehaltbar und - so denke und hoffe ich - gegebenenfalls sogar noch auszuweiten.

Die indirekte Studienförderung muss unter den Rahmenbedingungen knappster öffentlicher Mittel ein Höchstmaß an Effizienz haben. Diese Effizienz ist nur erreichbar mittels konsequenter betriebswirtschaftlicher Ausrichtung. Hierzu zählen ein größtmögliches Maß an Autonomie, Gestaltungsfreiheit, unmittelbare Verantwortlichkeit und auch notwendige Organisationsfreiheiten.

Dieser Weg wurde mit der grundlegenden Reform des Studentenwerkgesetzes zum 01.01.1994 sehr erfolgreich eingeleitet. Hier und heute geht es sozusagen lediglich um einige wenige Erweiterungen der Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten, die aber absolut notwendig und für die Zukunft sehr sinnvoll sind.

Im Wesentlichen kann ich auf die einstimmig beschlossene Stellungnahme verweisen, in der unsere Positionen deutlich dargestellt sind. Deshalb hier nur noch einige wenige kurze Anmerkungen! - Die Möglichkeiten, Unternehmen zu gründen, sich an Unternehmen zu beteiligen und Aufgaben auf Dritte zu übertragen, darf nicht zu der illusionären Fehleinschätzung führen, hierüber ließen sich in kurzer Zeit Millionenbeträge erwirtschaften, die den Zuschuss des Landes ersetzen könnten. Das vorhandene System indirekter Studienförderung erfordert und legitimiert auch zukünftig angemessene und vertretbare Zuschüsse.

Die hier vorgesehene Erweiterung der wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten ist vor allem perspektivisch zu sehen: Sie stellt einen wichtigen Beitrag zur Absicherung der Aufgabenwahrnehmung dar, eröffnet Chancen für sinnvolle Aufgabenausweitungen und stellt hoffentlich natürlich auch einen Beitrag zur Finanzierung dar.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es auch, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betriebswirtschaftliche Grundsätze zur Wirkung gelangen können. Eine kaufmännisch auszurichtende Wirtschaftsführung kann auf Dauer nicht zu den gewünschten und notwendigen Ergebnissen führen, solange die Arbeitsverhältnisse hiervon vollkommen ausgenommen sind.

An dieser Stelle kann ich mir allerdings den Hinweis nicht verkneifen, dass eigentlich auch eine uneingeschränkte Gestaltungsmöglichkeit und eine wenig eingeschränkte Verfügungsgewalt über die genutzten Liegenschaften zur Umsetzung betriebswirtschaftlichen Handelns erforderlich wäre. Wir verzichten derzeit auf eine vertiefte Thematisierung unter dem Blickpunkt des eingeführten BRW und der Hoffnung, dass das gut weiter geht und zu guten Ergebnissen kommt.

Wir bitten Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf, ergänzt um die Vorschläge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, zu beraten und, soweit eben möglich, so zu verabschieden. - Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Gaby Gondorf (Personalratsvorsitzende des Studentenwerks Bonn): Sehr geehrte Damen und Herren! Es hat im Vorfeld dieser Anhörung ein Missverständnis darüber gegeben, ob der Personalrat des Studentenwerks Bonn eine Sonderstellung innerhalb

der Arbeitsgemeinschaft der Personalräte in Nordrhein-Westfalen einnimmt. Das ist nicht der Fall. Insofern verweise ich auf die Stellungnahme, die der Kollege Manfred Engelhardt schon abgegeben hat. Trotzdem möchte gern der Kollege Rolf Beu vom Personalrat des Studentenwerks Bonn hier noch einige kurze Anmerkungen machen.

Rolf Beu (Personalrat des Studentenwerks Bonn): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Über das Thema „Notwendigkeit der Änderung des Gesetzes“ ist hier schon viel geäußert worden. Ich glaube, grundsätzlich ist es notwendig, jedes Gesetz nach einer bestimmten Zeit auf den Prüfstand zu stellen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist damit also auf dem richtigen Weg.

Wörter wie Steigerung der Flexibilität, der Effizienz bei gleichzeitigem Abbau der Bürokratie inklusive Verschlinkung der Aufbauorganisation sind grundsätzlich richtig und werden wahrscheinlich auch von niemandem im Grundsatz infrage gestellt.

Ich möchte, nachdem hier schon so viel gesagt wurde, mich einzig auf zwei Themen begrenzen: Das ist das Führungsgremium der Studentenwerke, nämlich der neue Verwaltungsrat, und die neue Besetzung dieses Gremiums.

Es ist richtig, wie bereits geschildert: Früher gab es einen Verwaltungsrat und einen Verwaltungsausschuss, einen öffentlich tagenden Verwaltungsrat und einen nichtöffentlich tagenden Verwaltungsausschuss. Es gab zwei Gremien: den Verwaltungsrat mit 15 Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 und den Verwaltungsausschuss mit sieben Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 1.

Diese beiden Gremien sollen zukünftig zu einem einzigen Verwaltungsrat zusammengefasst werden. Dies wird zumindest von uns inhaltlich begrüßt, weil es wirklich zu einer Verschlinkung der Aufbauorganisation und auch zu einer Erhöhung der Effizienz führt.

Was uns am Gesetzentwurf etwas stört, ist die Besetzung, die hier vorgeschlagen wird. Zukünftig soll es einen Verwaltungsrat mit acht Mitgliedern geben. Wir finden es auch sinnvoll, Gremien nicht aufzublähen, die Mitgliederzahl nicht künstlich zu erhöhen. Aber dann stellt sich wirklich die Frage: Wer ist Mitglied in diesem Verwaltungsrat? Man kann diesen jetzigen Verwaltungsrat in der Zusammensetzung und in der Größenordnung eher mit dem bisherigen Verwaltungsausschuss vergleichen. Der bisherige Verwaltungsausschuss hatte sieben Mitglieder, der jetzt vorgesehene Verwaltungsrat acht Mitglieder.

Wenn man sich diese beiden Gremien in der Besetzungsstruktur ansieht, dann erkennt man, dass der bisherige Verwaltungsausschuss einen Vorsitzenden hatte. Das war nämlich der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Da es den zukünftig als Obergremium nicht mehr gibt, fällt er automatisch weg. Das kann gar nicht anders sein. Es gab zwei Studierendenvertreter. Die werden nach dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition auf drei erhöht. Das heißt, es gibt hier eine Steigerung um 50 %.

Es gibt zwei Uni-Mitglieder, davon einen Kanzler. Dies wird es auch zukünftig geben. Zwei Uni-Mitglieder sind vorgesehen, wobei die Festlegung auf den Kanzler, also auf die Leitungsebene, entfallen soll. Wir haben durchaus Verständnis dafür - was auch hier vonseiten der Leitungsebene der Hochschulen gesagt wurde -, eine entsprechende

Festschreibung dort wieder vorzusehen. Dies möge letztendlich im weiteren Verfahren weiter diskutiert werden.

Es gibt darüber hinaus bisher eine Person mit einschlägiger Fachkenntnis oder Berufserfahrung. Solch eine Personengruppe ist überhaupt relativ selten bei Gremien vorgesehen. So verwundert es uns, dass jetzt in diesem Gesetzentwurf die Verdoppelung dieser Personengruppe vorgesehen wird. Es soll zukünftig zwei Personen mit einschlägiger Fachkenntnis oder Berufserfahrung geben.

Wenn man sagen würde, man sollte die Gremien absolut vergrößern, erhöhen oder verdoppeln, dann würde das ja mathematisch unter Umständen einen Sinn machen. Wenn man dann aber betrachtet, dass die Bediensteten als Gruppe zukünftig nur noch einen Vertreter haben sollen, dann sind das 12,5 % des gesamten Verwaltungsrates. Aber wer hat denn nun tatsächlich mehr Berufserfahrung, wer hat mehr Fachkenntnis, wer arbeitet dort täglich von Ort zu Ort? Wenn man also sagen würde, es sollte zwei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung geben, dann müsste es nach unserer Meinung zumindest auch zwei Bedienstetenvertreter geben. Wir könnten gern, um das Thema nicht aufzublähen, sagen: Zugunsten von einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen, die wir für ausreichend halten, sollte es doch zukünftig zwei Bedienstetenvertreter geben.

Falls Sie sich dieser Lösung im weiteren Verfahren nicht anschließen sollten, so wäre mindestens unser Wunsch, die Anzahl der Belegschaftsvertreter auf zwei zu erhöhen. Dann wäre es immer noch im Vergleich auch zu Mitbestimmungsregelungen in der Privatwirtschaft eine Lösung, die auf keinen Fall als Überparität betrachtet werden kann. Ich wiederhole: Nach dem jetzigen Gesetzentwurf - einer von acht - wären es gerade 12,5 %.

Dies steigert sich noch nach der bisherigen Rechtsauffassung, dass es keine Möglichkeiten der Abwesenheitsvertretung gibt. Wenn z. B. nur ein einziger Belegschaftsvertreter vorhanden ist, dann wird zwar in einer Personalversammlung mit relativ großem Aufwand eine weitere Person gewählt. Diese kann ihn aber nicht vertreten, wenn er z. B. im Krankheitsfall oder im Urlaubsfall oder aus sonstigen Gründen an der Sitzung nicht teilnehmen kann. Er hat nur die Möglichkeit, ihn zu vertreten, wenn das gewählte Mitglied vorher seine Funktion niederlegt.

Das finden wir völlig inakzeptabel. Hier müsste vielleicht nicht im Gesetzestext, aber zumindest in den entsprechenden Erläuterungen - ob das auf dem Wege von Verwaltungsvorschriften oder auf dem Erlasswege geschieht - sichergestellt werden, dass die gewählten Stellvertreter auch eine Möglichkeit der Abwesenheitsvertretung haben. Dies ist ein Thema, das wirklich auch weiter beachtet werden sollte.

Ein anderes Thema haben auch die Vertreter der Landes-ASTen angesprochen. Bisher war es unserer Meinung nach eigentlich einziger Sinn des Verwaltungsrates, eine Öffentlichkeit darzustellen. Wenn man also wirklich von zwei Gremien auf ein Gremium geht - ich wiederhole: was wir grundsätzlich begrüßen -, um die Verwaltungs- und Aufbaustrukturen zu verschlanken, so muss man aber darüber nachdenken, wie man die Öffentlichkeit darstellt, ob es dann ähnlich wie bei Sitzungen im politischen Raum einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil gibt. Aber es muss natürlich auch die Mög-

lichkeit z. B. für die Studierenden geben, den Sitzungen zu folgen. Da ist letztendlich eine Lösungsnotwendigkeit gegeben und müsste weiterhin erarbeitet werden.

Uwe Meyeringh (Ver.di, Landesbezirk NRW, Düsseldorf): Meine Damen und Herren! Sie haben zur Kenntnis genommen, dass die Geschäftsführer eine einstimmige Positionierung herbeigeführt haben. Auch die Arbeitnehmervertretungen haben das getan. Herr Engelhardt hat für die Arbeitsgemeinschaft aller Personalräte gesprochen. Der Personalrat des Studentenwerks Bonn hat aus der Sicht einer Personalvertretung das noch einmal bestätigt.

Ver.di hat sich der gemeinsamen Arbeitnehmerstellungnahme ebenfalls angeschlossen - mit den schon ausgeführten Kernpunkten, dass uns die Ausgründungs- und Beteiligungsmöglichkeiten zu weitgehend sind und dass uns die Repräsentanz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den betrieblichen Mitbestimmungsorganen ebenfalls in der vorgesehenen Form nicht gefällt.

Deshalb möchte ich mich in meiner ergänzenden Stellungnahme für Ver.di auf den noch nicht so intensiv beleuchteten Aspekt der Arbeitsbeziehungen, konkret den § 14 des Studentenwerksgesetzes, begrenzen. - Wir haben bisher in § 14 eine zwingende Anbindung an das Tarifrecht der Landesbeschäftigten. Das ist der BAT in der Fassung Bund/Länder, und das ist der Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder.

Diese tarifliche Bindung soll jetzt aufgeweicht werden, indem in dem Gesetz ein Vorbehalt formuliert wird, nämlich der, dass der BAT für die Länderbeschäftigten „vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studentenwerke“ gilt.

Hier ist die Sorge der Beschäftigten und der Interessenvertretungen, dass das eine zu umfassende Öffnung ist. Wir haben bisher einen Gleichklang öffentlicher Aufgaben der Studentenwerke - öffentliche Rechtsform - öffentliches Tarifrecht. Wir haben die Sorge, dass diese Öffnung benutzt werden könnte, um sich generell vom BAT und vom Manteltarifvertrag der Arbeiterinnen und Arbeiter abzuwenden. Damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Es macht Sinn, dass man öffentliche Arbeitsverhältnisse auch in dem öffentlichen Tarifrecht - und das ist nun einmal der BAT, und das ist der MTA - bewegt.

Eine ähnliche Diskussion haben wir im Moment übrigens auch zum Thema Wissenschaftstarifvertrag, wo auch der Versuch unternommen wird, innerhalb des BAT wissenschaftsspezifische Regelungen zu schaffen, aber die Anbindung an den BAT aufrechtzuerhalten. Wir haben mehrere Begründungen dafür. Die eine ist: Alle Beschäftigten der Studentenwerke haben eine betriebliche Alterssicherung, die über Zusatzversorgungskassen abgewickelt wird. Diese Zusatzversorgungskassen setzen aber voraus, dass man den BAT oder ein vergleichbares Tarifrecht anwendet. Wenn man versuchen würde, jetzt ein neues Tarifrecht, völlig losgelöst vom BAT, für Studentenwerke zu schaffen, dann gefährden wir die Alterssicherung der Kolleginnen und Kollegen - und das ist sicherlich nicht im Interesse einer solchen Gesetzesänderung.

Das Zweite ist: Wir haben bisher für die Studentenwerke gleichlautende tarifliche Bestimmungen. Wir haben die Sorge, dass jetzt einzelne Studentenwerke vielleicht auf die

Idee kommen, etwas Eigenes zu gestalten. Wir meinen aber, dass es durchaus auch eine Flächenkomponente, eine Gleichbehandlungskomponente geben sollte, die sozusagen auch gleiche tarifliche Bedingungen beinhaltet.

Der Vorbehalt, wie er jetzt formuliert ist, würde aber auch ermöglichen, dass ein einzelnes Studentenwerk eine individuelle tarifliche Regelung gestaltet und sich damit von dem tarifpolitischen Rahmen der Studentenwerke entfernt. Wir meinen, dass das auch nicht sinnvoll sein kann, sondern dass, wenn Veränderungen stattfinden, die dann doch für die Studentenwerke gemeinsam stattfinden sollen und nicht unter einer isolierten Betrachtung.

Die Öffnung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf steht, ist auch deshalb für uns inakzeptabel, weil sie nicht mehr definiert, wer denn eigentlich die Tarifpartner sind. Das kann auf der einen Seite ein Studentenwerk sein oder kann eine Gruppe von Studentenwerken sein. Das kann auf der anderen Seite aber auch eine Arbeitnehmervertretung sein, die bisher in diesem Thema überhaupt nicht aktiv ist. Der Begriff „Gewerkschaft“ ist ja nicht rechtlich geschützt. Es ist hier eben nicht verankert, dass die bisherigen Tarifpartner im öffentlichen Dienst die Tarifpartner auch für die Sonderregelung sind, sondern es ist auch vorstellbar, dass eine Gewerkschaft auftaucht, die sich im Gastronomiebereich oder im Bereich der Gebäudereinigung betätigt oder eher eine konfessionelle Arbeitnehmerorganisation ist, dass also plötzlich neue Partner auftauchen, die aber gar nicht repräsentativ für die Beschäftigten in den Studentenwerken sind.

Deshalb geht uns die vorgesehene Änderung bei den Arbeitsverhältnissen zu weit. Wir glauben nicht, dass sich damit ein Veränderungsprozess realisieren lässt. Denn wir haben in allen Studentenwerken Arbeitsverträge, die auf den BAT abstellen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen einen Tarifvertrag mit den Studentenwerken, der ebenfalls eine BAT-Anwendung vorsieht. Das heißt, eine Gesetzesänderung in der Form, die von der maßgeblichen Arbeitnehmerorganisation, von den Tarifpartnern abgelehnt wird, bewegt nichts.

Deshalb ist unsere Bitte, doch eher die Veränderungsprozesse im BAT für die Studentenwerke zu flankieren, zu ermöglichen und eher in diese Richtung gemeinsam mit uns aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gehen.

Ansonsten möchte ich auch aus Sicht der Arbeitnehmerschaft noch einmal bestätigen, dass im Vorfeld dieses Gesetzes ein sehr sensibler Umgang mit den verschiedenen Positionen stattgefunden hat und auch die Arbeitnehmerschaft ausreichend Gelegenheit hatte, mit den Vertretern aller Fraktionen dieses Hauses zu reden. Von daher auch mein Dank, dass wir uns dem schwierigen Thema doch so intensiv, so gründlich und auch mit so viel gemeinsamer Zeit, die wir dem Thema gewidmet haben, gestellt haben.

Johannes Freise (Studentenwerk Paderborn): Sehr verehrter Herr Vorsitzender, liebe Abgeordnete, sehr verehrte Damen und Herren! Meine Rolle ist natürlich nicht - darauf hat Herr Remmel schon hingewiesen -, hier eine Position des Studentenwerks Paderborn zum Besten zu geben, da sie sich ja zu 100 % mit der Position aller Geschäftsführer des Landes Nordrhein-Westfalen deckt. Ich habe es aber für sinnvoll gehalten, eine Situation, die wir vielleicht beispielhaft für das neue Gesetz geschaffen

haben, kurz darzustellen, nämlich die Möglichkeit der individuellen Profilbildung am Hochschulort.

Die Hochschulen haben verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sie in Nordrhein-Westfalen jetzt auch im Wettbewerb miteinander Profile bilden müssen und sollen. Solch eine Möglichkeit müssen auch die Studentenwerke haben, um den Profilen der Hochschulen folgen zu können bzw. um individuelle und ortsspezifische Dinge auffangen zu können. Dazu gehört, dass die wirtschaftliche Freiheit, die dieses Gesetz ja nun auch mit der Gründung von Gesellschaften vorsieht, so ausgestaltet und auch im Gesetz so dargestellt wird, dass sie real stattfinden kann. Auch das alte Gesetz sah diese Möglichkeit schon vor. Aber sobald man den Weg beschritten hatte, türmten sich sehr viele Hindernisse auf, persönliche Hindernisse, institutionelle Hindernisse, die letztlich den Erfolg noch etwas beeinträchtigt haben, obwohl er wirklich sehr gut angesetzt ist.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, darauf hinweisen, dass trotz aller gut meinenden Worte von Landesvertretern, trotz aller Bitten, die aus diesem Gremium kommen, die Landeszuschüsse doch, wenn es irgendwie geht, noch zu steigern und auf dem augenblicklichen Niveau zu halten, uns irgendwann die Realität doch einholen wird. Man muss den Studentenwerken die Chance geben, durch eigene Maßnahmen im Kernbereich, den wir ja schon fast exzessiv ausnutzen, aber auch im geordneten Umfeld einen eigenen Beitrag zu leisten, sich zu finanzieren.

Diese Möglichkeit wird im Gesetzentwurf durch die Gründung auch von Gesellschaften eröffnet. Ob diese Chance von allen Studentenwerken wahrgenommen wird, mag dahingestellt sein - siehe den Hinweis auf die Profilbildung vor Ort. Aber wenn wir nicht die Chance bekommen, erst einmal vor Ort tätig zu werden, bevor wir weiter nach dem Staatssäckel rufen, dann wird es sehr schwierig werden, uns auch innerhalb der Politik zu legitimieren.

Ein Hinweis dazu noch: Herr Professor Breuning, der auf einer Veranstaltung in Köln als Fachreferent auftrat, hat als Sachkundiger in der Struktur von Unternehmen darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsgremien dieser Unternehmen möglichst klein sein müssen, um effektiv zu sein. Das möchte ich den Beratungen noch mit auf den Weg geben: nicht in erster Linie durch große Zahlen Bedürfnisse und Wünsche befriedigen zu wollen, sondern einen Blick darauf zu werfen, dass das Studentenwerk möglichst effektiv und homogen funktionieren kann.

Der zweite Hinweis ist der, dass die Anstalt - auch dies wird im Gesetz zum Teil berücksichtigt, nicht vollständig - möglichst von den traditionellen Bleimänteln des Anstaltsdenkens befreit wird. Das sind viele Kleinigkeiten, die Bindungen herbeiführen, die für einen Wirtschaftsbetrieb nicht zweckmäßig sind. Das ist die Landeshaushaltsordnung, das sind weitgehende Eingriffsmöglichkeiten des Innenministers und des Finanzministers in diesen Fällen. Hier hat das Gesetz richtige Ansatzpunkte gefunden.

Speziell meine Bitte ist, diese Ansatzpunkte in der weitergehenden Beratung noch etwas weiter zu entwickeln, um den Studentenwerken die Möglichkeit zu geben, sich individuell zu entwickeln, auch individuelle Finanzierungsfelder zu finden, um damit - das ist der Sinn der ganzen Sache - den sozialen Auftrag vor Ort zu erfüllen, der Profilbildung der Hochschule Rechnung zu tragen und, soweit es möglich ist, auch die Landeskasse etwas zu entlasten.

Achim Meyer auf der Heyde (Deutsches Studentenwerk, Berlin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich danke auch für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Vertreter des Dachverbandes der Deutschen Studentenwerke kommt mir natürlich eher die Aufgabe zu, die Dinge aus überregionaler Perspektive einzuschätzen, und ich möchte in einer kurzen Vorbemerkung an den Auftrag der Studentenwerke erinnern, nämlich die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Studiums zu sichern. Insofern tragen sie - Herr Remmel hat schon darauf hingewiesen - im Rahmen der indirekten Studienförderung natürlich auch zur Realisierung des staatlichen Bildungsauftrags und zur Sicherung des Sozialstaatsprinzips bei.

Deshalb begrüßen wir es auch, dass man von Überlegungen, möglicherweise privatrechtliche Rechtsformen für die Studentenwerke zu wählen, abgegangen ist und die Anstalt des öffentlichen Rechts als die geeignete Rechtsform beibehalten will.

Dies schließt jedoch nicht aus, sich auch veränderten Rahmenbedingungen zu stellen. Ein Stichwort ist schon gefallen: Das sind die fiskalischen Zwänge der öffentlichen Haushalte, zum anderen auch die Profilbildung der Hochschulen und die Wissenschaftspolitik insgesamt, die auch erfordert, dass die gesamten sozialen Rahmenbedingungen oder die indirekte Studienförderung sich entsprechenden Anpassungsprozessen unterwerfen müssen.

Ich will hier nur noch einmal daran erinnern, dass neben Wohnen, Verpflegung und Finanzierung zu den erweiterten Kernaufgaben der Studentenwerke auch die Gesundheitsförderung, Kulturförderung, soziale und psychische Beratung und zum Teil auch die Arbeitsvermittlung gehören. Ich glaube auch, dass die Studentenwerke bundesweit durchaus auf dem Wege sind, sich diesen zukünftigen Herausforderungen zu stellen. Dafür brauchen sie aber auch - Herr Remmel hat zu Recht darauf hingewiesen - eine entsprechende staatliche Förderung, die, wie gesagt, den genannten fiskalischen Zwängen unterliegt.

Vor dem Hintergrund halten wir als Dachverband es für erforderlich, dass auch geeignete Rechtsformen gebildet werden. Insofern glaube ich, dass - und damit komme ich zu der Einschätzung des Gesetzentwurfs - dieser nicht nur grundsätzlich zu begrüßen ist, sondern aus übergeordneter Perspektive einen sehr modernen Gesetzentwurf darstellt, der auch aus unserer Sicht zeitgemäßen Anforderungen der Gestaltung öffentlich-rechtlicher Unternehmensformen gerecht wird.

Die Punkte sind benannt. Die Straffung der Entscheidungsprozesse ist etwas, was gerade im Hinblick auf die Verringerung und die Verkleinerung der Organe auch den neuen Anforderungen gerecht wird. Zum Zweiten: Die Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung ist zeitgemäß, insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherung auch möglicherweise einer Quersubventionierung der benannten Kernaufgaben der einzelnen Studentenwerke im Rahmen ihres sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Auftrags.

Auch die Öffnungsklausel für Beteiligung und Ausgründung ist aus unserer Sicht mehr als notwendig, um den veränderten Rahmenbedingungen der Leistungserstellung Rechnung tragen und den Auftrag der Studentenwerke auch in Zukunft erfüllen zu können. Es wird in der Diskussion oft vergessen, dass wir dafür auch entsprechend zeitgemäße Unternehmensformen inklusive Beteiligungen benötigen.

Die Aufhebung der Bindung an die Landeshaushaltsordnung als einer der weiteren Kernpunkte vereinfacht aus unserer Sicht erheblich die Möglichkeiten der Geschäftsführung und Betriebsführung der Studentenwerke. Jedem dürfte bekannt sein, dass die Doppelung von kaufmännischer Buchführung oder kaufmännischer Betriebsführung und Kameralistik zu erheblichen Aufwendungen auch im Verwaltungsaufwand führt. Die Hochschulen haben auch zukünftig ähnliche Probleme vor sich, wenn sie stärker autonom gestaltet werden sollen. Insofern glaube ich, dass diese Prinzipien durchaus über Bord geworfen werden können.

Letztlich - auch dies ist genannt worden -: die Öffnungsklausel nach § 14 im Tarifbereich. Ich glaube, es ist weniger eine Option - das vielleicht an die Adresse der Ver.di-Vertreter -, eine Tarifflicht zu begehen. Ich glaube eher, dass es angesichts der veränderten Anforderungen an Studentenwerke notwendig ist, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, leistungs- und betriebsergebnisbezogene Entgeltstrukturen einzuführen und möglicherweise auch die Arbeitszeitgestaltung anders zu organisieren. Es gibt ja aus anderen Bundesländern verschiedene Beispiele mit ganz anderen Öffnungszeiten. Dies entspricht auch den Lebenslagen der Studierenden. Das sollte man nicht vergessen. Vor dem Hintergrund braucht man meines Erachtens auch diese entsprechende Öffnungsklausel.

Ansonsten verweise ich auf meine Vorredner und die Stellungnahme der Geschäftsführer.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Last, but not least kommen wir zu Herrn Thomas von Holt, Rechtsanwalt aus Bonn, der keine Institution vertritt, sondern den reinen Sachverstand.

(Heiterkeit)

Thomas von Holt (Rechtsanwalt, Bonn): Vielen Dank für dieses Vorlob. Aber auch ich habe Ihnen ein Lob zu machen; denn ich finde, dieser Entwurf greift die Problemlage, die die Studentenwerke derzeit haben und die sich immer stärker entwickeln wird, sehr gut auf. Das muss man vorab schon einmal sagen.

Die Rahmenbedingungen der Daseinsvorsorge haben sich in den letzten zehn Jahren mehr oder weniger dramatisch verschlechtert. Man kann feststellen, dass sich die Situation in zwei Lager teilt: Die einen reagieren rechtzeitig, und die anderen werden langsam, aber sicher aussegmentiert, gehen entweder in die Insolvenz oder verkleinern sich und werden letztlich unbedeutend.

Mit dem Gesetzentwurf versuchen Sie nun einen Weg einzuschlagen, auf dem Sie das Ruder gegen die Rahmenbedingungen herumreißen, und haben dabei auch ein paar heilige Kühe geopfert. Auch dafür gebührt Ihnen Anerkennung. Das ist zum einen erst einmal die Verkleinerung der Gremien, auch eine Strukturfrage.

Es ist nicht unbedingt so, dass große Gremien besser agieren. Sie dienen vor allen Dingen dazu, dass man die vielfältigen Interessen einbringt. Aber unter betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen muss man vor allen Dingen schnell arbeiten können. Es gibt Untersuchungen - ich habe sie in meiner Stellungnahme zitiert, z. B. von Pro-

fessor Malik -, dass kleine Gremien, gut besetzt, im betriebswirtschaftlichen Bereich wesentlich bessere Ergebnisse erzielen können als große Gremien. In dem Abwägungsprozess einer Demokratie sieht das natürlich anders aus.

Der nächste Punkt ist die von Ihnen angestrebte Besetzung der Gremien. Dabei ist es sicherlich sinnvoll, wenn man darauf achtet, dass alle Interessen vertreten werden. Es gibt ja durchaus gegenläufige Interessen. Dass die Mitarbeiter natürlich das Interesse haben, möglichst zahlreich vertreten zu sein, ist klar. Aber vom Grundsatz her müssen Sie davon ausgehen, dass die Interessen der Mitarbeiter und die Interessen der Studenten fundamental entgegengesetzt sind. Die Mitarbeitervertreter sind natürlich in erster Linie auf einen Bestandsschutz oder günstige Arbeitsbedingungen für sich selbst in ihrer Person ausgerichtet. Die Studenten und die Allgemeinheit sind in erster Linie auf eine Art und Weise der Leistungserbringung ausgerichtet, die das Studium erleichtert und vor allen Dingen in den auch für die Studenten schlechter werdenden Rahmenbedingungen Begleithilfen zur Verfügung stellt, Beratungsleistungen und Ähnliches.

Da wäre wohl doch noch der Einwand aufzugreifen, der von der Landesrektorenkonferenz und von der Sprechergruppe der Kanzler hier eingebracht worden ist: Sie sollten die Anbindung an die Universität ausreichend konstitutionell absichern, und zwar tatsächlich wohl eher in der Weise, dass sie eine Art Entsendung vorsehen. Ich hatte das in meiner Stellungnahme auch schon angesprochen, dass sie hier eine stärkere Anbindung haben müssen.

Es ist für das Land und für den Staat meines Erachtens hoch problematisch, in einer solchen Situation die Gremienbesetzung so zufällig zu belassen, wie das im Moment nach dem derzeitigen Gesetzentwurf denkbar ist.

Das wären aber aus meiner Sicht die einzigen Änderungsbedürfnisse, die hinsichtlich des Entwurfs noch bestehen, um die Studentenwerke möglichst zukunftssträftig zu gestalten.

Vielleicht noch eine Anmerkung zu der GmbH! Da geistert ja jede Menge Fantasie durch die Räume. In erster Linie wichtig sind solche GmbHs, um verbindliche Strukturen für Kompetenzzentren zu schaffen. Das geht teilweise in die Kernbereiche hinein, wenn man z. B. einmal an die EDV denkt. Wir hatten gerade einen solchen Fall mit der Maut, was alles passieren kann. Wenn ein einzelnes Studentenwerk, jedes für sich, im EDV-Bereich die Entwicklung meistern muss, dann kriegen wir ein Problem. Und die EDV wird in den nächsten Jahren deutlich bedeutsamer werden, deutlich wichtiger werden. Das kriegen Sie eigentlich nur geregelt, indem Sie die Kompetenzen bündeln, und zwar in einer Weise, die verbindlich ist. Und verbindlich kriegen Sie das, weil das lauter einzelne Anstalten des öffentlichen Rechts sind und sinnvollerweise bleiben sollen, eigentlich nur über gemeinsame Kompetenz-GmbHs hin.

Deswegen dürfte also die Überlegung, hier würde sich eine Privatisierung ergeben, in dieser Form doch sehr fern liegen. In erster Linie geht es um die Bündelung solcher Fragestellungen: Fortbildung, gemeinsame Entwicklung von EDV, gemeinsame Entwicklung von Arbeitsablaufmöglichkeiten, also Weiterentwicklung von Aufbau-/Ablauforganisation in den Betrieben. Dafür ist das sehr sinnvoll.

Vielleicht auch noch ein Hinweis auf die Einwände der CDU-Fraktion, was die Wettbewerbsverzerrungen angeht. Wenn solche GmbHs sich in den allgemeinen Markt begeben, dann tritt ein Sonderwettbewerbsrecht ein, nämlich das Gemeinnützigkeitsrecht. Das verlangt, dass alle gemeinnützigen Segmente von den gewerblichen Segmenten sehr sauber getrennt werden. Die Finanzverwaltung hat über das Problem Verrechnungspreise Inland/Ausland dazu ein umfangreiches Instrumentarium entwickeln können, um genau abzuschätzen, ob die Verrechnungspreise stimmen oder ob der eine oder der andere Sektor verdeckt bezuschusst wird.

Da sehe ich also nicht das Problem, dass die Wettbewerbsverzerrungen groß werden könnten. Wenn tatsächlich aus dem gemeinnützigen Bereich herausgegangen wird, dann wird dort auch kräftig besteuert, und dann wird dadurch der Wettbewerbsvorteil weitgehend wieder aufgefangen. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich stehe natürlich auch für Fragestellungen gern zur Verfügung.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Damit haben wir zunächst einmal alle Sachverständigen angehört. Wir kommen jetzt in die Fragerunde der Abgeordneten. Ich betone ausdrücklich, dass es eine Fragerunde ist. Es ist nicht der Ort, hier ausführliche Stellungnahmen der Fraktionen abzugeben. Dazu haben wir in unserer Ausschussarbeit und zum Schluss im Plenum ausreichend Gelegenheit. Ich habe die herzliche Bitte, sich im Wesentlichen auf Fragen zu beschränken.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Zwei Vorbemerkungen seien erlaubt, um die Tendenz meiner Fragen zu erläutern. - Zunächst einmal: Die Notwendigkeit der Änderung des Studentenwerksgesetzes lag auf der Hand. Dieser Gesetzentwurf der Koalition wurde hoch gelobt. Ich will dem nicht widersprechen.

Zweiter Punkt: Die FDP ist der Meinung, dass sie die Rechtsform „Anstalt des öffentlichen Rechts“ nicht infrage stellen will. Ich werde deshalb also keine Frage stellen, ob es vielleicht in irgendeiner Form doch besser ist, als GmbH aufzutreten.

Aber im Detail bin ich ziemlich sicher, dass wir noch einige Differenzen haben, obwohl wir nach meiner Vermutung im Wissenschaftsausschuss in großem Konsens zu einer gemeinsamen Lösung kommen werden.

Ich sehe eigentlich vier Fragenkomplexe:

Das Erste ist - dieses Thema ist bislang noch nicht angesprochen worden - die Berufsstellung des Geschäftsführers der Studentenwerke. Ich beziehe mich hierbei auf Seite 3 der Stellungnahme der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen. Dort wird angemerkt, dass aufgrund des Einwilligungsvorbehalts des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in § 10 StWG die bisherige Regelung ins Leere läuft. Vielleicht könnte Herr Remmel einmal erläutern, was damit gemeint ist, welche Konsequenzen das hat und ob durch das neue Gesetz eine Änderung stattfindet oder was man da noch verbessern kann.

Die zweite Frage betrifft ein großes Thema: die Struktur des Verwaltungsrates und die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Das Bemühen ist hier sicherlich, den Verwaltungsrat möglichst klein zu halten. Das steht im Widerspruch zu den Wünschen der

einen oder anderen Interessenvertreter: Ein Viertel sollen Beschäftigte sein, ein Viertel oder drei von sieben sollen Studierende sein usw. Wenn man das aufaddiert, ist man wieder bei einem großen Verwaltungsrat.

Ich möchte im Einzelnen zu den durchaus berechtigten Wünschen der einzelnen Interessenvertreter gar keine Stellung nehmen, sondern eine grundsätzliche Frage stellen. Anlass gibt mir die Beschreibung von Bielefeld. Hier sind ja acht Mitglieder vorgeschrieben. Man kann vielleicht auch zu sieben Mitgliedern kommen. Aber es gibt ja auch Erfahrungen mit sechs Mitgliedern. Herr Freise, wie sind denn die Erfahrungen?

Dann eine Frage an die Studentenwerke und an Herrn Meyeringh, ob es nicht zweckmäßiger ist, dies freizugeben und zu sagen: sechs bis acht. Ist es angesichts der unterschiedlichen Größe der Studentenwerke, die wir haben, und der Flächenstruktur wirklich zweckmäßig, acht vorzuschreiben? Wäre es nicht zweckmäßiger, hier eine gewisse Variabilität von vielleicht sechs bis acht oder sieben bis neun einzuführen? Meine Frage an die Vertreter also: Sollte man den Verwaltungsrat nicht flexibilisieren?

Die dritte Frage steht im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung als Anstalt des öffentlichen Rechts. Da wäre meine Frage: Gibt es Beispiele dafür, wie andere Anstalten des öffentlichen Rechts als Anstalten des öffentlichen Rechts die wirtschaftlichen Komponenten, die wir ja alle wollen, einbauen können, oder ist das von den Rechtsformen her ein Widerspruch?

Die weitere Frage bezieht sich auf mögliche Ausgründungen von GmbHs oder Beteiligungen an oder Erwerb von GmbHs. Catering, Kompetenzfeld, EDV wurden hier genannt. Meine Frage richtet sich auf den Wettbewerb zur mittelständischen Wirtschaft, z. B. beim Catering. Droht hier eine Wettbewerbssituation auf diesen Märkten, die in Betracht kommen? Diese Frage vielleicht an die Vertreter der Studentenwerke, Herrn Freise, Herrn Remmel. Wie ist denn eigentlich die Wettbewerbssituation? Ist es überhaupt real, hier von einem drohenden Wettbewerb zu kleinen und mittelständischen Unternehmen zu reden? Ich habe in Erinnerung, dass z. B. beim Catering die Verhältnisse völlig anders sind.

Meine letzte Frage zum Tarifrecht - § 14 - richte ich direkt an Herrn Meyeringh. Hier wurde ja von dem einen oder anderen Vertreter der Teufel an die Wand gemalt, die von Lohndumping und Ausnutzung durch die Arbeitgeber und Ausgliederung des Kerngeschäftes redeten, von dem klassischen Widerspruch zwischen ökonomischen Interessen und sozialen Interessen, als ob Wettbewerb automatisch dazu führt, dass die Brötchen schlechter und die Wohnungen miserabler werden.

Meine Frage an Sie: Sehen Sie wirklich die Gefahr, dass die Studentenwerke plötzlich Lohndumping betreiben? Sie kennen ja die Studentenwerke.

Herr Meyeringh, Sie haben ebenfalls die Gefahr der individuellen Regelung, der Flexibilisierung an die Wand gemalt. Sie fordern einheitlich, flächendeckend von Aachen bis Paderborn und von Nord bis Süd, dass in allen Studentenwerken nach dem hoch gelobten BAT bezahlt wird, unabhängig von der konkreten Arbeitsmarktsituation. Sie haben gesagt, das sei sinnvoll. Mir fehlt allerdings die Begründung. Frage: Warum halten Sie einen Einheitstarif für alle Beschäftigten in den Kerngeschäften ohne jede Flexibilisierung für erforderlich?

Was ich nicht verstanden habe, ist, dass Sie gesagt haben, die Alterssicherung der bislang Beschäftigten sei dadurch gefährdet oder bedroht.

Noch eine ganz konkrete Frage an Herrn Schmidt: Sie wollen eine Eingrenzung des Aufgabenfeldes, soweit nicht die Belange der Hochschulen betroffen sind. Ich kann mir das nicht so gut vorstellen, muss ich ganz ehrlich sagen. Sie wollen im Gesetz verankert wissen, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule durch die Studentenwerke nicht beeinträchtigt wird. Meine Frage: Haben Sie dafür irgendwelche konkreten Beispiele, konkreten Anlass, dass Studentenwerke den Lehr- und Forschungsbetrieb stören? Was ist der Hintergrund dieser Forderung?

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU): Meine Damen und Herren, ich möchte doch noch etwas grundsätzlicher in die Debatte einsteigen, und zwar vor dem Hintergrund, dass es unser Ziel als CDU-Landtagsfraktion ist, die Autonomie der Hochschulen zu stärken.

Von diesem Ansatz her interessiert mich natürlich gerade die Stellungnahme der Hochschulen. Ich habe wohl richtig hingehört, dass da die Sorge laut wurde, dass die Verfestigung in eine Anstalt öffentlichen Rechts, die ja dann am einzelnen Hochschulstandort unter Umständen mehrere Hochschulen in ihrem Bereich hätte, eher zu einer Umkehr der Interessenlage führen könnte: dass nicht mehr das Interesse der einzelnen Hochschule im Vordergrund steht, sondern das Interesse der Anstalt.

Von daher meine direkte Frage in diese Richtung: Wäre es dann nicht für die Autonomie der Hochschulen zweckmäßiger, die Aufgabe der Daseinsvorsorge durch das Studentenwerk wesentlich enger an die einzelne Hochschule anzubinden?

Die zweite Frage richtet sich sozusagen an die anderen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist aus juristischer Sicht eigentlich ein Moloch, ein Monster. Damit arbeitet man nicht gern. Das hat vielerlei Hintergründe. Ich will aber sagen, dass sie durchaus ihre Berechtigung hat, wenn man konsequent im öffentlich-rechtlichen Sektor verbleibt und eine saubere Formenwahl trifft. Das heißt dann auch, dass man Privatwirtschaftliches, Privatrechtliches nicht mit Öffentlich-Wirtschaftlichem und Öffentlich-Rechtlichem vermischen sollte.

Da gibt es sicherlich viele Interessenlagen, die heute für eine solche Vermischung sprechen, nicht zuletzt die Tatsache, dass kein Geld da ist. Wenn wir ehrlich sind, müssen wir sagen: Diese ganze Novellierung macht nur Sinn, wenn wir die Studentenwerke ermächtigen, etwas zu tun, was eigentlich nur die Privatbetriebe dürfen, nämlich gewinnorientiert, und zwar auch mit der Zielrichtung Gewinnmaximierung, zu arbeiten und mit den so erwirtschafteten Mitteln die Defizite auszugleichen, die in der öffentlichen Finanzierung auftreten.

Das scheint mir hier aber nicht sauber zu sein. Da halte ich es eher mit den Stellungnahmen, die von Gewerkschaftsseite und vom Landes-ASTen-Treffen gekommen sind.

Ich meine, wenn man in diese Situation kommt, wäre das privatwirtschaftliche Instrumentarium der GmbH durchaus eine vernünftige Möglichkeit. Es gibt ja auch durchaus soziale Zwecke, die mit diesem Instrument - gerade im privaten Wohlfahrtsbereich - sehr gute Erfahrungen haben: gemeinnützige GmbH usw. Vom Steuerrecht her ist ohnehin das letztlich so wie Sie, Herr von Holt, das ausgeführt haben: dass die Steuerbe-

hörde schon aufpassen wird, dass wir letztendlich die Dinge nicht so miteinander vermischen, dass der Fiskus auf der Strecke bleibt. Das habe ich noch nie erlebt, dass das der Fall wäre. Das ist die geringste Sorge.

Die eigentliche Sorge geht dahin, dass die Flexibilität, die Sie sich alle erhoffen, mit der Möglichkeit, auf dem freien Markt auch wirklich zu Geld zu kommen, in den Strukturen einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht funktionieren kann.

Der Ansatz, den die CDU-Fraktion in ihrem Antrag gewählt hat, war auch gar nicht so weitreichend, wie er jetzt von der Landtagsmehrheit in der Novellierung vorgeschlagen wurde. Uns ging es eigentlich mehr um eine Kosmetik dessen, was wir ohnehin jetzt hier schon haben. Da sind vor allem die Vorstellungen zu der Organstruktur innerhalb der Anstalt des öffentlichen Rechts diskutiert worden. Dazu hätten wir seitens der CDU-Fraktion keine weiteren Nachfragen. Das war überzeugend vorgetragen.

Donata Reinecke (SPD): Ich möchte mich auf die von Ihnen angesprochene Quersubventionierung beziehen. Die Studentenwerke vertreten ja sozialpolitische Interessen der Studierenden. Die Frage ist für mich, ob es nicht sehr häufig durchaus auch im Interesse des Studentenwerkes und der Studierenden sein kann, eine Quersubventionierung zu ermöglichen. Sehen Sie dazu nach diesem Gesetzentwurf die Möglichkeiten gegeben, oder sehen Sie mehr Gefahren darin?

Eine zweite Frage schließt sich im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit an. Wie weit besteht durch eine stärkere Ökonomisierung der Studentenwerke eine Gefahr für die Grundlagen der Gemeinnützigkeit? Wir haben hier ja auch im Zusammenhang mit dem EU-Wettbewerbsrecht das eine oder andere zu berücksichtigen. Ich bitte, uns dazu entsprechende Hinweise zu geben.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Ich möchte mich zunächst einmal für die umfangreichen Stellungnahmen bedanken, die die Sachverständigen uns geliefert haben. Ich denke, es ist festzustellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf in seiner Intention von allen hier Anwesenden als richtig empfunden wird, nämlich die wichtigsten Versorgungsstrukturen der Studentenwerke zu sichern, aber auch kostengünstiger und wirtschaftlicher zu machen.

Dies ist in § 2 unseres Gesetzentwurfs sichergestellt. Die Studentenwerke bleiben Anstalten des öffentlichen Rechts, und sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und auch an GmbHs beteiligen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich das Landes-ASTen-Treffen und auch die Personalräte fragen, warum sie dann meinen, dass ausgegründete Tochterunternehmen oder die Beteiligung an Unternehmen die sozialen Aufgaben der Studentenwerke schmälern sollten.

Ich möchte auf der anderen Seite die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten fragen, was sie mit dieser zusätzlichen Ergänzung des § 2 beabsichtigen:

Die Studentenwerke können weitere Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet übernehmen ...

Das bedeutet ja sozusagen noch einmal eine Ausweitung dessen.

In Bezug auf die Tarife frage ich Herrn Meyeringh von Ver.di, weil Sie das eben gesagt haben. Wie kann man denn sicherstellen, dass Tarifverträge nur mit Gewerkschaften geschlossen werden, die auch die Angestellten der Studentenwerke angemessen repräsentieren? Braucht man dazu vielleicht eine angemessene Formulierung im Gesetz oder eine entsprechende Erläuterung?

Viertens möchte ich Herrn von Holt fragen. Sie sagten ja, dass sich bei der Gremienbesetzung unter Umständen die Interessen gegenseitig ausschließen könnten, dass der Verwaltungsrat von einer Interessengruppe und damit einseitig dominiert wird. Sie haben dann gesagt, dass man vielleicht auch den Bezug zur Hochschule stärker herstellen müsste. Aber Sie haben, wie ich das verstanden habe, nicht gesagt, wie man diese Interessenskollisionen noch besser auflösen würde. Dazu hätte ich gern noch eine Erläuterung.

Manfred Engelhardt: Die Frage zur Verwaltungsratsstruktur, die Herr Professor Wilke aufgeworfen hat, wird Kollege Jürgen von Renteln beantworten.

Frau Dr. Seidl hat eine Frage zur Beteiligung von Privat- oder Kapitalgesellschaften an den Aufgaben der Kernbereiche der Studentenwerke gestellt. Das beinhaltet eine Gefahr. Eine Personen- oder Kapitalgesellschaft möchte natürlich Lukrativität haben. Man möchte nicht eine Beteiligung oder eine Fusion eingehen, mit der man hinterher Schiffbruch erleidet, wo man also unter Umständen Kapital investiert und nichts zurückkommt. Da ist kein Feedback, da ist kein Profit.

Wenn ich merke, dass eine gewisse Lukrativität da ist, versuche ich die natürlich auszubauen. Dann kommt es auf Vertragsgestaltung und dergleichen an.

Aber ich denke mir, Kerngeschäftsaufgaben sollten unter dem sozialen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt werden und im Vordergrund gestellt bleiben und nicht zur Disposition von privaten Firmen gestellt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass z. B. eine Firma Pampers für Kinderkrippen der Studentenwerke kostenfrei Windeln zur Verfügung stellt, wenn sie nicht an dem Betrieb partizipieren kann.

Wenn ich es einmal im Food-Bereich, in meinem Fach, aufmache, läuft das schon einmal gar nicht. Dort wird knallhart gewinnorientiert gearbeitet. Da sind die Ressourcen ganz eng.

Das ist eine große Sorge, die ich habe. Wenn ich in dem Kontext rede und die Veränderung aller Paragraphen sehe, dann kann ich nur in Richtung CDU Herrn Dr. Franke Recht geben: Wenn es eine Politik der sukzessiven Schritte nach dem Motto „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“ ist, dann bringt das gar nichts. Dann sind wir in fünf Jahren wieder hier und unterhalten uns dann darüber, inwieweit die Studentenwerke in der Form überhaupt noch existieren können.

Das sind Fragen, die mich sehr berühren. Ich habe Angst davor, nicht nur Sorge, mich mit künftigen Personen- oder Kapitalgesellschaften in bestimmte Kernaufgaben hineinbegeben zu müssen. Ich habe Sorge weniger für mich, denn ich stehe am Ausklang des Erwerbslebens, aber für all die jungen Studierenden, die für die Zukunft sozial versorgt

sein müssen, und für meine jüngeren Kolleginnen und Kollegen, zu denen ich natürlich auch jüngere Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zähle.

Jürgen von Renteln (Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Studentenwerke NRW): Ich wollte mich auf die Frage von Herrn Professor Wilke bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates beziehen und dabei aus meiner Sicht als Mitglied des Verwaltungsrates und Verwaltungsausschusses seit über 20 Jahren etwas sagen. Es ist nämlich festzustellen, dass auf der einen Seite Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat sind, die dort kontinuierlich - oft über eine sehr lange Zeit - mitarbeiten und über erheblichen Sachverstand verfügen, was die einzelnen Entscheidungen und deren Beurteilung mit den Erfahrungswerten angeht, die erforderlich sind.

Auf der anderen Seite: die Führungsgremien der Hochschulen. Wir haben in unserem Vorschlag gesagt, das müssen nicht die Kanzler sein, das kann auch aus dem Bereich der Rektoren kommen. Diese Führungsgremien sind quasi unverzichtbar in diesem Bereich, auch weil die Interessen der Hochschulen bei den Studentenwerken direkt betroffen sind, aber auch wegen der hohen Kontinuität in diesem Bereich.

Wir könnten uns durchaus vorstellen, nicht zwei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen darin zu haben, sondern das um eine Person zu reduzieren, weil es ohnehin schon sehr schwierig ist, überhaupt hoch qualifizierte Leute zu finden. Wenn sie denn wirklich hoch qualifiziert sind, sind sie nicht oder nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, in rühmlichen Ausnahmefällen bereit, für Gotteslohn beim Studentenwerk im Verwaltungsausschuss zu sitzen. Ich halte es also schon für schwierig, überhaupt so viele Leute zu finden.

Auf der anderen Seite haben wir die Vertreter der Studierenden, die natürlich eine Interessensgruppenvertretung sind, denn sie zahlen und finanzieren die Studentenwerke mit. Das ist auch sehr sinnvoll. Aber dort ist problematisch, dass die Zeit, die diese Studierenden in den Verwaltungsräten verbringen, relativ kurz ist.

Es wurde hier ja auch von den Studierenden angesprochen, dass das Sommersemester als Einstiegssemester gewünscht wird, damit man sich schon einmal für ein halbes Jahr in die Sachen hineinknien kann, damit man im Oktober weiß, worüber man redet. Das ist eine Situation, vor der wir in der Vergangenheit in den Verwaltungsräten immer gestanden haben, dass immer wieder neue Leute mit anderen Begehrlichkeiten und Begehren hineinkommen. Deswegen sagen die Mitarbeitervertreter, dass die Zahl der Mitarbeiter im Verwaltungsrat durchaus zu erhöhen ist. Auf zweite „öffentliche Lebemänner“, wie sie immer genannt werden, könnte man auch aus unserer Sicht durchaus verzichten.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Dann waren Fragen an den Hochschulbereich gestellt worden, ob es grundsätzliche Bedenken gegen die Rechtsform der Anstalt gibt. Es war die Sorge geäußert worden, dass Lehre und Forschung tangiert sein könnten, und die Frage gestellt worden, wie man das ausschließen kann.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt: Das eine ist die Frage der Ergänzung des § 3, die Herr Professor Wilke und Frau Dr. Seidl angesprochen haben. - Wenn man den § 3 Abs. 1 und 2 eng sieht, in denen die Aufgaben des Studentenwerks definiert sind, wäre diese Ergänzung überflüssig. Das ist praktisch eine Auslegungsergänzung, die dafür sorgen soll, dass der § 3 tatsächlich eng ausgelegt wird. Wenn man das sowieso eng sehen würde, könnte man sagen: Die Aufgaben sind sehr studierendenbezogen. Die Aufgaben sind ja nicht einfach so, dass, was hier im Gespräch war, ein normaler Cateringservice aufgebaut werden könnte. Das ist ja gar nicht so ohne weiteres möglich. Die müssen studierendenbezogen sein. Aber damit das tatsächlich eng ausgelegt wird, war diese Ergänzung gedacht.

Konkrete Beispiele kenne ich nicht, Herr Professor Wilke.

Der zweite Punkt ist schon etwas schwieriger, Herr Dr. Franke. Es geht dabei um die Frage: Muss das eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts sein? Jetzt will ich nicht auf die GmbH übergehen. Sie haben gesagt: hochschulnäher. Die Lösung wäre dann ja eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Diskussion haben wir gerade in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der Universitätsklinika erlebt. Die werden Sie auch hier im Parlament geführt haben.

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, die Universitätsklinika zu selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts zu machen, dann müssen Sie sich im Parlament etwas dabei gedacht haben. Uns wäre es damals im Bereich der Universitätsklinika lieber gewesen, dass es unselbstständige Anstalten geblieben wären.

Ich kann für beide Positionen beim Studentenwerk Sympathien empfinden. Ich weiß, dass diese Diskussion, anders als bei den Universitätsklinika, schon sehr lange gelaufen ist. Wenn Sie das umkehren wollen, kann man, wie gesagt, darüber nachdenken. Aber Sie haben sich hier im Parlament gerade dafür entschieden, kurz vor 2001 die Universitätsklinika aus unselbstständigen Anstalten, was uns große Probleme macht, in selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts zu überführen. Irgendetwas muss das Parlament dazu bewegt haben.

Dr. Michael Stückradt: Zu der Frage von Frau Dr. Seidl und Teilen der Frage von Professor Wilke! Wir wollten mit dieser Ergänzung die enge Bindung der Studentenwerke an die Belange der Hochschule sicherstellen. Wir können uns, um es plakativ zu sagen, durchaus vorstellen, dass ein Studentenwerk auch im Bereich Catering tätig wird, wenn es Feste organisiert oder wenn es seine Flächen vermietet, damit Private Feste organisieren. Wir haben aber aus einzelnen Standorten Beispiele gehört, wo das dann beispielsweise den Lehrbetrieb gestört hat, indem z. B. diese Feste in übermäßigem Maße stattgefunden haben, während nebenan Lehre stattfand und sich das gebissen hat. Gerade das möchten wir hiermit vermeiden und sagen, hier sollte eine enge Anbindung stattfinden.

Zu der Frage, ob man das Ganze in die Universitäten reintegrieren sollte, würde ich sagen: Ich halte ein Nachdenken darüber nicht für ausgeschlossen, glaube im Moment aber, dass, wenn wir eine enge Verflechtung haben, eine enge Verflechtung auch auf der Leitungsebene zwischen der jeweiligen Hochschule und dem Studentenwerk, das ein durchaus sinnvoller und gangbarer Weg ist, dass es dafür aber notwendig ist, dass

auch institutionell die Leitungsebene der Hochschule mit der Leitungsebene des Studentenwerks verkoppelt wird.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Jetzt die studentische Seite zum Thema Flexibilisierung und zur Gremienzusammensetzung! Aber dann war auch die Frage der Quersubventionierung von Frau Reinecke an Sie gerichtet.

Christoph Ripp (Landes-ASTen-Treffen NRW, Aachen): Es haben sich ja einige Fragen angehäuft. Auch zu der Frage von Herrn Dr. Franke möchte ich aus studentischer Sicht noch ein Wort sagen. Stichwort: engere Anbindung an die Hochschulen. Ich will zu bedenken geben, dass Studentenwerke in erster Linie soziale Einrichtungen für Studierende sind und nicht ein Wettbewerbsfaktor der Hochschulen. Das können sie irgendwie auch sein, wenn man sich mit der Hochschule absprechen kann und das hin- und her. Aber in erster Linie sollen sie soziale Aufgaben für die Studierenden wahrnehmen, und das können sie meines Erachtens am besten als selbstständige Anstalten öffentlichen Rechts. Natürlich muss man sich in einzelnen Punkten absprechen, dass da keine Unfälle passieren. Das ist völlig klar. Aber um die Aufgabe der Studentenwerke wahrzunehmen, ist es gut so, wie es ist und nicht, etwas böse formuliert, als „Anhängsel“ der Hochschule.

Zu den anderen Fragen, die eher in unsere Richtung gehen - wie sieht es mit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates aus? -, ein paar Worte aus der Sicht der Studierenden! Wir denken, dass wir dort eine gewisse Gewichtung haben müssen, und zwar nicht nur, weil wir - leider immer mehr - zur Finanzierung der Studentenwerke beitragen. Zwar ist der Landeszuschuss konstant geblieben, aber die Kosten sind gestiegen, und deswegen steigen auch die Sozialbeiträge. Das heißt: Die Studierenden sind immer stärker auch für die finanzielle Sicherheit der Studentenwerke verantwortlich. Und wer bezahlt, der möchte auch schon gern ein bisschen mitbestimmen, was mit seinem Geld passiert. Aber vor allem sind wir ja auch irgendwie die „Betroffenen“ der Studentenwerke oder diejenigen, die für die Studentenwerke arbeiten. Als solche wissen wir wahrscheinlich am besten, wie wir die Aufgaben gern erfüllt hätten oder welche Anregungen wir geben wollen.

Auch daher kommt der Gedanke zu sagen: Wir wollen angemessen vertreten sein. Es gibt ja in anderen Bundesländern sogar die Parität oder die Mehrheit. Das verlangen wir ja schon gar nicht. Aber die Zahl drei von sieben erscheint uns angemessen. Früher hatten wir sieben von 15. In diesem Rahmen sollte man denken.

Sie hatten noch gefragt, wie es mit der Flexibilität aussieht, ob man solch ein Gremium nicht in der Größe flexibel gestalten könnte. Dabei kommen Sie aber auch nicht darum herum, sich Gedanken darüber zu machen, wie die Gewichtung sein soll, wer wie viel vertreten sein soll. Das lösen Sie damit nicht. Es gibt einige Bundesländer, in denen das so gelöst ist; aber auch da steht im Gesetz ganz klar, wie die Gewichtung ist und wer wie oft vertreten wird. Das würde das Problem vielleicht ein bisschen verlagern und für große Studentenwerke etwas vereinfachen; aber dennoch müsste man sich hier im Hause Gedanken darüber machen, wer wie stark vertreten sein soll. Darum kommen Sie nicht herum. Das muss im Gesetz stehen; sonst gibt es Chaos.

Dann zur Einarbeitungszeit, die wir vorgeschlagen haben! Die ist natürlich für Studierende notwendig; aber ich will doch darauf hinweisen, dass sie auch für andere Vertreter gut ist, seien es Hochschulvertreter, seien es neue Kanzler, die dort hineinkommen, seien es auch einmal Personalvertreter. Deswegen ist die Gremiumszeit ab 1. April recht sinnvoll.

Dann wurden noch Fragen in Richtung GmbH, zur Quersubventionierung gestellt. Ein paar Gedanken dazu, ob die Quersubventionierung eine Gefahr ist oder eher eine Chance! Sagen wir es einmal so: Die Quersubvention, wenn sie denn gelingt, ist vielleicht sogar eine Chance. Wenn es einem Studentenwerk gelingt, irgendwo einen Markt zu finden, auf dem man ein bisschen Geld verdienen kann, und damit andere Aufgaben auszubauen, bessere Beratungsangebote zu machen, bessere Mensaangebote zu unterbreiten, ist das toll.

Aber die Gefahr, die wir sehen - das hat Herr Hammerschmidt eben auch ausgeführt -, ist, dass diese Chance völlig überschätzt wird. Das kam teilweise zumindest bei den Studierenden so an, dass man glaubt, mit dieser Chance, die man dem Studentenwerk gibt, sich als Land zurückziehen zu können. Das ist dann insofern schon eine Gefahr, als man vielleicht sagt: Wir haben euch doch die Möglichkeit gegeben; dann können wir uns ja zurückziehen. Deswegen ist das irgendwie auch schon eine Gefahr, die wir sehen.

Dann war noch die Frage, inwiefern soziale Aufgaben durch die GmbH geschmälert werden. Das geht in die Richtung, wie es auch Herr Engelhardt gesagt hat. Wenn neue Geschäftsfelder erschlossen werden, dann werden, sofern dafür keine Ressourcen aus den sozialen Aufgaben abgezogen werden, diese nicht geschmälert. Aber das Gesetz erlaubt ja, auch die Kernbereiche auszugliedern oder an Dritte zu vergeben oder zu privatisieren, z. B. Mensen, Wohnen, eben das, was wirklich die soziale Aufgabe der Studentenwerke ist. Da ist der Gedanke, dass, wenn ein Privater oder eine GmbH das macht oder Beteiligungen mit Dritten stattfinden, die dann - das ist ja auch völlig legitim - gewinnorientiert arbeiten. Das ist aber nicht die Aufgabe der Studentenwerke. Deswegen sehen wir die Gefahr, dass, wenn es in den Kernbereichen geschieht, die sozialen Aufgaben angegriffen werden.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Dann darf ich jetzt die Fragen aufrufen, die die Studentenwerke als Institution durch die Geschäftsführer betreffen. Da war zum einen die Frage nach der Rolle und Stellung der Geschäftsführer selbst gestellt worden, aber natürlich auch der gesamte Komplex angesprochen worden, der sich darum dreht: Wie halten wir es mit der wirtschaftlichen Betätigung innerhalb der Anstalt und im Ausgründungsbereich einer denkbaren GmbH-Lösung außerhalb der Anstalt des öffentlichen Rechts?

Günther Remmel: Wir teilen uns die Antworten etwas auf. Der Kollege Rujanski fängt mit der Beantwortung an.

Detlef Rujanski (Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herr Professor Wilke, direkt zu Ihrer Frage zur Rege-

lung des Dienstverhältnisses: Warum laufen die Regelungen ins Leere? So hatte ich Sie verstanden. Auch wenn es als Geschäftsführer schwierig ist, in eigener Sache darüber zu sprechen, ist es meines Erachtens aber doch notwendig. Deswegen tue ich das zunächst einmal sehr gern.

Wir diskutieren die ganze Zeit über die Stärkung der örtlichen Verantwortung. Wir diskutieren darüber, dass diese Verantwortung auch vor Ort übernommen werden soll und - so darf ich hinzufügen - auch zehn Jahre lang schon übernommen worden ist. Denn wir haben ja schon eine hervorragende Zeit hinter uns gebracht.

In den Diskussionen müssen Sie uns auch zugestehen, dass in den Verwaltungsräten und -ausschüssen die Verwaltungsentscheidungen sehr intensiv ventiliert werden; denn es findet ja Niederschlag in Form von Preisen, Veränderungen oder auch Sozialbeitragsentwicklungen. Das heißt: All diese Dinge im Personalbereich entscheiden wir heute schon in eigener Autonomie, mit Ausnahme derer des Geschäftsführers. Beim Geschäftsführer haben wir noch den Zustimmungsvorbehalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Es gibt Situationen, dass örtliche Gremien sagen: Wir sind mit unserem Geschäftsführer derart zufrieden, dass wir, weil wir die Leistung anerkennen, entweder einen Weg über die Vergütung - sprich: monetär - finden möchten, oder dass sie sagen, es gibt Dinge, die bei mittelständischen Unternehmen - so würden wir uns definieren wollen - gang und gäbe sind, nämlich so etwas wie die private Nutzung des dienstlichen PKW.

Das führt vor Ort zu ganz vernünftigen einstimmigen oder zumindest mehrheitlichen Entscheidungen. Jetzt kommt der Zustimmungsvorbehalt des Landes Nordrhein-Westfalen, also des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, das sich wiederum mit dem Finanzminister rückkoppelt. Diese Dinge kennt im Moment jedenfalls die ministerielle Seite so noch nicht und hat das bisher in allen Fällen abgelehnt.

Insofern sind wir der Auffassung: Wenn wir es ernst meinen mit der unternehmerischen Ausrichtung und wenn wir es ernst meinen, dass die Verantwortung vor Ort in den Gremien sein soll, dann sollten die Gremien vor Ort auch diese Fragestellungen, die das Dienstverhältnis des Geschäftsführers nach der Einstellung regeln, einfach auch deshalb mitgestalten dürfen, weil, wie gesagt, vor Ort die Leistungskomponente am ehesten berücksichtigt wird. Ich darf noch hinzufügen, dass dies in keiner Weise zulasten des Landes im finanziellen Bereich ginge, weil es ja eine örtliche Position ist.

Zum Abschluss ist meiner Meinung nach auch deutlich geworden, dass Sie, bezogen auf die Position des Geschäftsführers, bitte auch die Fragen der Rechtsstellung und der Haftung im Auge haben wollen.

Johannes Freise: Die Fragen sind ja schon in abgeänderter Form an andere Teilnehmer gestellt worden. Herr Wilke hatte speziell danach gefragt, wie die Studentenwerke mit den augenblicklichen Besetzungstärken im Verwaltungsausschuss umgehen. Das ist ja eigentlich dieses Gremium. Wir haben ein Diskussionsproblem dadurch, dass wir für dieses neue Gremium immer das Wort „Verwaltungsrat“ nehmen. Jeder rechnet im Kopf zurück, welche Verhältnisse im alten Verwaltungsrat waren und wie wir das auf dieses kleine Gremium herunterbrechen müssen. Eigentlich war das ja der Verwal-

tungsausschuss, der mit ähnlicher Aufgabenstellung gearbeitet hat. Dieser Verwaltungsausschuss hatte bisher in allen Studentenwerken seit 1994 sechs Mitglieder.

Es war die Frage: Wie haben die sechs Mitglieder gearbeitet? Sie wissen es selbst: Die sechs Mitglieder haben mit höchstem Verantwortungsgefühl gearbeitet. Das Gremium hat, wie wir es sehen, insbesondere in den schwierigen Zeiten der letzten Jahre seitens aller Gruppenvertreter ganz hervorragend gearbeitet, eng zusammengearbeitet.

Deshalb hatte ich eingangs Herrn Professor Breuning angesprochen, der ja ausgeführt hat, dass das Verantwortungsgefühl für die Anstalt und für die Aufgabe praktisch mit der Kleinheit des Gremiums wächst. So kann ich die Frage nur dahin gehend beantworten, dass diese sechs Mitglieder in dem bisherigen Verwaltungsausschuss ganz hervorragend für die Studentenwerke gearbeitet haben.

Die zweite Frage war die der Wettbewerbssituation im Cateringbereich. Die will ich ganz kurz beantworten. Im Cateringbereich gibt es in Größenordnungen, die die Studentenwerke haben, keinen Mittelstand. Es gibt keinen deutschen Mittelstand, der durch Arbeiten der Studentenwerke in diesem Bereich, möglicherweise auch im Randbereich der Hochschule - und darum geht es ja -, beeinflusst wird.

Wir haben eine große Cateringgesellschaft Eurest; sie sitzt in London. Wir haben Aramark, die in den USA sitzen, und wir haben Sodexo, die in Frankreich sitzen. Bevor also der deutsche Staat, so will ich einmal sagen, abgesehen von den Warentransfers große Gewinnabschöpfung machen kann, haben erst diese drei Standorte profitiert. Wenn sich die Studentenwerke also darum bemühen, in diesen Feldern - was auch seitens der Studierenden grundsätzlich als positiv angesprochen worden ist - etwas Geld zu verdienen, dann soll das letztlich die sozialen Aufgaben stützen. Das ist der einzige und auch legitime Grund dieser Unternehmungen: dass wir die soziale Situation der Studierenden vor Ort zumindest gleichschalten müssen. Da hat eben ein Studentenwerk Köln andere Ressourcenmöglichkeiten als ein Studentenwerk Paderborn. Wenn Köln über Sozialbeitragserhöhungen redet, dann reden sie dort über 70.000 Studenten, wir über 15.000. Da kommen andere Summen heraus. Die Kindertagesstätten sind in Paderborn und in Siegen aber genauso teuer wie in Köln. Sie sind nicht deshalb preiswerter, weil wir an einem kleineren Standort sind.

Deshalb wird diese Perspektive, durch solche Aktivitäten auch an kleineren Standorten zumindest gleiche soziale Verhältnisse herzustellen wie an anderen Standorten, durchaus positiv gesehen. Das ist auch für den Wettbewerb der Hochschulen sehr wichtig, dass der Sozialbeitrag in Paderborn für ein gleiches Leistungsniveau nicht dreimal so hoch ist wie der in Köln. Das sind ja unsere Bemühungen. Um den Wettbewerb herzustellen, halte ich das für absolut legitim und richtig.

Herr von Holt hatte darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen und das wache Auge des Finanzamtes, auch des Landesrechnungshofs, des Fachministeriums, von mehreren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften doch so ausgeprägt sind, dass die von den Gesetzgebern vorgesehenen rechtlichen Regelungen in diesem Bereich in vollem Umfang eingehalten werden. Soweit die Institutionen privatwirtschaftlich arbeiten, nehmen sie am Wettbewerb teil, zahlen Steuern wie jeder andere auch. Was wir in dem Bereich festgestellt haben: Es findet nach unserer Beobachtung keine Beeinflussung irgendeines Mittelstandes statt, weil es den in diesem Bereich konkret nicht gibt.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Dann waren in Richtung Ver.di die gesamten Sorgen nachgefragt worden, die sich um das Tarifrecht drehen.

Uwe Meyeringh: Ich will ganz konkret auf die Frage von Herrn Professor Wilke eingehen, ob denn tatsächlich die Gefahr des Lohndumpings dort. Das hängt natürlich damit zusammen, wie die Finanzausstattung der Studentenwerke in den nächsten Jahren aussieht. Wenn sich der Landeszuschuss negativ verändern würde - unterstellen wir einmal, dass das eintreten könnte -, dann hätte das Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in den Studentenwerken, wie sich auch die bisherige negative finanzielle Entwicklung seit 1994 schon in Stellenabbau und Arbeitsverdichtung niedergeschlagen hat.

Es hängt jetzt sehr davon ab, von welchem Leitbild Studentenwerk und öffentliche Finanzierung in den nächsten Jahren ausgehen. Fakt ist: Studentenwerke sind Dienstleister. Das heißt, dass die Personalkosten einen großen Kostenblock ausmachen. Dann muss man in angespannter Situation natürlich auch an dieser Kostenschraube drehen. Wir haben hoch qualifizierte Küchenmeister, Menschen, die Facility Management machen, Menschen, die Beratungsleistungen erbringen. Aber wir haben in Studentenwerken auch einen Bereich eher gering qualifizierter Tätigkeiten: im Küchenbereich, im Reinigungsbereich. Es ist die große Sorge, dass wir in dem Bereich auch eine Lohnabsenkung erleben, weil vergleichbare Tätigkeiten in eher kleinbetrieblichen Strukturen der Nahrungsmittelbetriebe und der Reinigungsunternehmen um 30 % schlechter bezahlt werden, unter anderen Arbeitszeitbedingungen und auch in schlechterer sozialer Absicherung arbeiten. Es ist einfach die Sorge, dass wir solche Verhältnisse in den Studentenwerken nicht haben wollen.

Ich bin auch Herrn Meyer auf der Heyde dankbar dafür, dass er gesagt hat, aus der Sicht des Deutschen Studentenwerkes geht es nicht darum, sondern es geht darum, stärkere Leistungs- und Erfolgselemente einzuziehen und konkretere Arbeitszeitsituationen herzustellen.

Dazu meinen wir aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft, dass wir das auch im Geleit des BAT erreichen können. Frau Dr. Seidl hat ja die konkrete Frage gestellt: Wie könnte man das denn in § 14 formulieren? Jetzt steht dort die Formulierung: „vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studentenwerke“. Man könnte dort ergänzen: „im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes“. Denn es geht nicht darum, jetzt eine Entscheidungs- oder Gestaltungssouveränität von Ver.di herzustellen, sondern es geht um die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes, die auf der Arbeitnehmerseite eine Tarifunion des Beamtenbundes inklusive des Christlichen Gewerkschaftsbundes sind, auf der anderen Seite Ver.di.

Wenn man die Anbindung an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes beibehalten würde, dann wäre klargestellt, dass es nicht um beliebige Abweichungen geht, sondern dass - das kann dann auch arbeitgeberseitig durch Studentenwerke eingebracht und ausgefüllt werden - das eben mit den bisher verantwortlichen Arbeitnehmerorganisationen für den BAT und für den MTA zukünftig gemacht wird. Herr Meyer auf der Heyde hat mir ein Stück weit die Sorge genommen, dass damit nicht verantwortlich umgegangen wird.

Aber eines muss man natürlich auch erkennen: Da, wo bisher Studentenwerke Töchter gegründet haben oder sich an Märkten betätigen, tun die das eben nicht mit Beschäftigten im BAT und im MTA, sondern die vereinbaren einzelvertragliche Regelungen, die deutlich schlechter sind. Von daher ist so ganz unbegründet unsere Angst natürlich nicht, dass man auch einen neuen Standard insbesondere für die einfacheren Kräfte im Auge hat.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Herr von Holt war von Frau Dr. Seidl direkt angesprochen worden. Aber vielleicht können Sie als Jurist auch die Frage von Frau Reinecke mit beantworten, inwieweit durch allzu große Ökonomisierung die Gemeinnützigkeit infrage gestellt werden könnte. In diesem Zusammenhang spielt auch der Einfluss des EU-Rechts eine Rolle. Und: Wie ist es möglich, in unterschiedlichen Rechtsformen dennoch saubere Abgrenzungen zu erreichen?

Thomas von Holt: Ich versuche, das nacheinander abzuarbeiten. Es waren noch ein paar Fragen mehr.

Ich fange mit der EU an. Der Bereich der Daseinsvorsorge wird mit Sicherheit auch weiterhin von den EU-Regularien weitgehend ausgenommen. Da steht die Angst der leeren Kassen der öffentlichen Haushalte vor. Auch der EuGH hat sehr genau abgegrenzt, dass alle Bereiche, die der Daseinsvorsorge dienen, grundsätzlich nicht mit dem Beihilfeverbot in irgendeiner Weise eingeschränkt werden oder dadurch torpediert werden. Das ist eigentlich abgeklärt.

Wenn in einer Organisation gleichzeitig gewerblich und gemeinnützig agiert wird, dann muss über das Rechnungswesen sehr sauber getrennt werden. Dann kann es auch passieren, dass die EU den gewerblichen Bereich aus ihrer Sicht betrachtet. Wir haben das einmal bei einer Einrichtung in Aachen gehabt. Da gab es meines Wissens Zuschüsse seitens des Landes Nordrhein-Westfalen. Die EU ist herangegangen, und es musste genau auseinander gerechnet werden, was auf die Förderung der behinderten Menschen und benachteiligten Personen entfiel und was die Wettbewerbsbedingungen für die Konkurrenten verschlechterte. Insoweit musste der Zuschuss dann zurückgezahlt werden.

Die Trennung wird wohl seitens der EU auch sehr genau durchgezogen werden. Ich sehe da kein Problem, dass durch die Ökonomisierung im Daseinsvorsorgebereich dieser gleichzeitig auch noch von der EU in den Wettbewerb gestellt wird. Das richtet sich vielmehr nach den Zielsetzungen, die dort verfolgt werden. Solange die Zielsetzung Daseinsvorsorge ist, werden wohl auch auf Dauer keine Bedenken bestehen.

Das haben wir in allen anderen EU-Ländern in gleicher Weise. Das Gemeinnützigkeitsrecht gibt es europaweit. Es steht immer unter dieser Trennung des gewerblichen Bereichs und des konkreten gemeinnützigen Bereichs der Daseinsvorsorge oder ähnlicher staatlicher Aufgaben.

Die Trennung ist auch sehr gut über das Rechnungswesen möglich. Im Zweifelsfall wird auch vom Landesrechnungshof an den Stellen kritisch geprüft werden, inwieweit es mit öffentlichen Mitteln eine Förderung des gewerblichen Bereichs gegeben hat. Auch das

haben wir schon gehabt. Die Wohlfahrtsorganisationen bestehen ja nicht nur aus den Studentenwerken, sondern auch aus anderen, vielfältigen Organisationsstrukturen, die auch im freien Markt, teilweise in Randbereichen, tätig sind. Dort ist die große Konkurrenz im Wettbewerbsmarkt aber ausgeblieben, sondern man hat sich immer auf die zur Daseinsvorsorge passenden Randbereiche konzentriert. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich hier große Konzerne bilden, die in den gewerblichen Bereich im Catering hineingehen. Es werden vielmehr Randbereiche bleiben, wo sich Synergieeffekte auswirken können.

Ich war noch zur Gremienstruktur gefragt worden, inwieweit man die Probleme dort noch besser in den Griff bekommen könnte. Es ist klar: In dem Gremium gibt es gegenläufige Interessen. Natürlich muss dort eine Entscheidung jeweils in den Einzelfragen herbeigeführt werden. Und damit sich die Personen nicht festbeißen, ist es sinnvoll, unabhängige andere Personen mit hineinzunehmen.

Das wird derzeit unter den Gesichtspunkten Nonprofit Governance oder Corporate Governance diskutiert. Dazu verweise ich ansonsten auch auf die in meiner Stellungnahme von mir zitierten Veröffentlichungen. Die Auseinandersetzung ist zurzeit im Fluss. Klar ist aber: Diejenigen, die unmittelbar von der Situation betroffen sind, brauchen eine Art Externen - man könnte im weitesten Sinne „Coach“ dazu sagen -, einen, der etwas weiter draußen steht, der den Blick nicht nur für morgen hat, der nicht vom Alltag korumpiert wird, sondern der eine etwas weitergehende Sicht hat.

Deswegen ist die Gremienausstattung mit zwei Personen des externen Lebens durchaus sinnvoll. Das gibt ein gutes Gegengewicht. Wenn sich mehrheitlich das Gremium auf die hat einigen müssen, stellt sich die Frage: mit welcher Mehrheit? Da ist mein Vorschlag eine Dreiviertelmehrheit, damit man auch sicher ist, dass diese Person von allen Seiten akzeptiert wird. Das ist dann unter Gesichtspunkten von Nonprofit Governance und Corporate Governance sicher ein sehr gut strukturiertes Gremium. Dann haben wir möglicherweise zwei gegenläufige Interessen, aber immer den Diskussionsprozess aus externer Sicht.

Insofern würde ich Ihnen empfehlen, die zwei Externen in der Tat beizubehalten, um die Interessen besser austariert zu bekommen. Auf der anderen Seite gehört natürlich die Uni abgesichert in dieses Gremium mit einem Vertreter, Kanzler oder Rektor.

Es gab noch eine Frage, inwieweit man die Unis und die Studentenwerke wieder fusionieren sollte. Da ist eigentlich die betriebswirtschaftliche Sichtweise eher gegenläufig. Man sagt, eine Organisationsstruktur sollte bei ihren Kernkompetenzen bleiben. Insofern muss ich dem studentischen Vertreter auch Recht geben: selbstverständlich unterschiedliche Kernkompetenzen, Forschung, Wissenschaft auf der einen Seite, Unterstützung und Daseinsvorsorge für die Studenten auf der anderen Seite. Das passt eigentlich nicht in eine Rechtsform.

Das sollte man so ausdifferenzieren, wie es uns die Wirtschaft in den verschiedenen Teilbereichen auch vormacht. Man kann sich nicht auf so viele Gesichtspunkte in einer Organisation konzentrieren. Da kommt irgendetwas zu kurz. Unis sind sehr groß. Die Studentenwerke sind eigentlich demgegenüber eher kleine Organisationen. Ich vermute einmal, die Studentenwerke kämen dann zu kurz und damit auch die studentischen In-

teressen. Forschung und Lehre würden im Vordergrund stehen. Deswegen empfehle ich, die Trennung beizubehalten.

Hinsichtlich der angedachten Überlegungen, die ausgelagerten GmbHs könnten zu großen Mittelbeschaffern werden, wäre ich etwas zurückhaltend. Es wird die eine oder andere Uni geben, die die Chance haben wird, hier oder da Mittelbeschaffung über eine ausgelagerte GmbH zu betreiben. Aber das ist nicht die Regel. Das hätten uns sonst die Wohlfahrtsorganisationen mit teilweise 1.000, 2.000 oder 4.000 Mitarbeitern schon vorgemacht. Ich habe es in den 19 Jahren, die ich nun in diesem Bereich tätig bin, nicht erlebt, dass die sich in dem gewerblichen Markt breit gemacht hätten. Da sind andere Kernkompetenzen erforderlich.

Die Auslagerung in GmbHs betrifft einmal solche Randbereiche, wo es tatsächlich einmal passt, in den Cateringbereich hineinzugehen. Aber viel wichtiger ist es, Kernkompetenzen zusammenzubündeln. Verschiedene Anstalten können nicht gemeinsam etwas entwickeln, wenn sie dafür nicht eine Rechtsform haben. Dann müssen die auch Aufträge z. B. an ein EDV-Unternehmen erteilen können, welches eine EDV-Entwicklung betreibt. Da können ja nicht sieben Studentenwerke unterschreiben, die das mitmachen möchten. Sie brauchen dafür eine GmbH, die für diese Produktentwicklung notwendig ist. Das ist Kernbereich der Universität.

Das von dem Bereich der ausführenden Cateringtätigkeit zu trennen, kann nur wieder Probleme machen. Das kann auch sehr dicht an den Cateringbereich herangehen, nämlich z. B. die Fakturierung über Chipkartensysteme und Ähnliches in Verbindung mit dem Rechnungswesen. Da kann ein einzelnes Studentenwerk sehr viel an Mitteln investieren, um das Richtige herauszufinden. Das muss man zusammen tun. Möglicherweise muss man auch ein Pilotprojekt starten.

Dafür brauchen die eine Struktur, und dafür brauchen die die GmbHs. Das ist der wichtigste Grund, in die GmbH gehen zu können. Wir haben vorher schon einmal ein Symposium gehabt. Wir hatten auch einmal einen Workshop zu dem Thema. Dabei wurde herausgearbeitet: Das Wichtigste ist, sich in den neuen Feldern konzentrieren zu können. Die Studentenwerke haben nicht das Geld, künftig eigene Entwicklungen selber durchzuziehen, jeweils das Rad neu zu erfinden. Sie müssen sich zusammen tun.

Deswegen muss man auf der einen Seite zwar lokal in den Anstalten bleiben, aber sich in bestimmten Entwicklungsbereichen in GmbHs zusammen tun. Das ist der Hintergrund dieser GmbH-Auslagerung.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Ich habe konkrete Nachfragen. - Herr Meyeringh, die Begründung für den Einheitstarif flächendeckend von Nord bis Süd und Ost bis West will ich nicht noch einmal einfordern. Das ist wahrscheinlich schwierig. Vielleicht habe ich es auch überhört.

Sie haben die Gefahren für die Alterssicherung angesprochen. Ich hätte - erstens - gern gewusst, wo der sachliche Grund dafür liegt.

Zweitens. Herr Rujanski, habe ich das richtig verstanden? Bei dieser Genehmigungsstruktur war es so: Die Studentenwerke waren der Meinung, das Wissenschaftsministerium war der Meinung, und dann ist es über das Innenministerium ans Finanzministeri-

um gegangen. Im Finanzministerium hat irgendjemand Nein gesagt, und dann ging es wieder zurück. So ist es offenbar geschehen - also eine ziemlich absurde Struktur.

Meine konkrete Frage: Wird das durch dieses neue Gesetz jetzt ausgeschlossen, wird das durch Ihre Änderung ausgeschlossen, oder was müssen wir tun, um so etwas in Zukunft zu verhindern?

Die dritte Frage zur Quersubventionierung geht an Herrn Holt. Die bisherige Form der Quersubventionierung ist ja so gemeint, dass die GmbHs, die gegründet worden sind, keine Wettbewerbsvorteile durch irgendwelche Fixkostenbelastungen oder so etwas erlangen. Die Frage von Frau Reinecke war genau die umgekehrte, nämlich durch Gewinne sozusagen das Essen oder die Miete zu verbilligen.

Meine Frage: Ist das überhaupt rechtlich zulässig, durch privatwirtschaftliche Gewinne umgekehrt zu subventionieren, also billigeres Essen anzubieten usw.? Steht das EU-Recht dem entgegen?

Wenn ich das richtig vernommen habe, sind Sie alle meiner Frage ausgewichen, ob wir eine variable Größe im Gesetz vorsehen sollten. Meine Frage war: Ist es richtig, dass wir acht oder sieben - oder was auch immer - einheitlich für alle Studentenwerke vorschreiben? Dabei weiß ich, dass ich damit das Strukturproblem nicht löse. Ist es richtig, flächendeckend in Nordrhein-Westfalen acht oder sieben vorzuschreiben, oder ist es nicht besser, abhängig von der Größe und von regionalen Besonderheiten im Gesetz eine Spannbreite vorzusehen? Das war meine Frage. Sollen wir das Thema abhaken? Meine Frage lautet: Ist es besser, eine Spannbreite vorzusehen, unabhängig von der Struktur? Das Strukturproblem müssen wir daneben noch lösen.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Mir ist noch eingefallen, dass das Studentenwerk Bielefeld eine Sonderregelung gewünscht hat, nämlich ein zweites Kollegialorgan - möglicherweise auch für Bielefeld - zu verankern, und zwar da, wo es viele Hochschulen gibt, die gleichzeitig ein Gremium stellen müssen. Es wäre schwierig, dass das für die gesamte Region zuständig wäre. Das war die Argumentation.

Ich würde gern die Vertreter der Hochschulen an dieser Stelle fragen: Ist es wirklich so schwierig, da, wo es einen Einflussbereich gibt, wo also viele Hochschulen zuständig sind, das alles in einem Gremium zu organisieren? Oder ist dieser Vorschlag gut, wenn man zusätzlich vorschlagen könnte, nicht stimmberechtigte Mitglieder in solch ein Gremium aufzunehmen und dadurch alle Hochschulen partizipieren zu lassen? Ist dieser Vorschlag notwendig?

Uwe Meyeringh: Dadurch, dass das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in seiner Historie dem Beamtenrecht doch stark nachempfunden ist, gehört zu dem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes traditionell auch eine zusätzliche Alterssicherung. Das war bis Ende 2002 ein Gesamtversorgungssystem, das der Beamtenversorgung nachempfunden war. Dann ist es aber durch eine Betriebsrente abgelöst worden, die im Wesentlichen vom Arbeitgeber bezahlt wird, aber auch Arbeitnehmerbeteiligungen vorsieht und auch Steuerpflichten und Sozialabgabenpflichten bei den Arbeitnehmern auslöst.

Diese Betriebsrente ist also Teil des Arbeitsverhältnisses. Man kann sagen: In einer nicht ganz so hohen Lohnhöhe dokumentiert sich das eine in einer zusätzlichen Alterssicherung, dokumentiert sich das andere Element des Arbeitsverhältnisses. Diese Betriebsrente, die sozusagen tariflicher Anspruch ist, wird durch Zusatzversorgungskassen durchgeführt. Die bekannteste ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die wiederum führen das aber nur für öffentliche Arbeitgeber durch, für Arbeitgeber, die den BAT oder ein im Wesentlichen gleichwertiges Tarifrecht anbieten.

Wenn man auf die Idee käme, bei Studentenwerken ein gänzlich anderes oder ein wesentlich anderes Tarifrecht einzuführen, z. B. eine andere Vergütungstabelle, Verzicht auf Kündigungsschutz, eine ganz andere Wochenarbeitszeit, hätte das die Folge, dass die Zusatzversorgungskasse die Mitgliedschaft des jeweiligen Studentenwerks nicht fortsetzen könnte, weil das Satzungsrecht ist. Da sind sozusagen Versicherungsbedingungen nicht mehr erfüllt.

Die Folge wäre dann, dass das Studentenwerk, das aus der Zusatzversorgungskasse ausgeschlossen würde, den versicherungsmathematischen Gegenwert der entstandenen Rentenansprüche abzahlen müsste, die weiterhin erfüllt werden müssten, weil die sozusagen unverfallbar sind. Gleichzeitig müsste das Studentenwerk, um die tarifliche Bedingung weiter zu erfüllen, dass ein Rechtsanspruch auf Alterssicherung durch eine Betriebsrente besteht, einen weiteren Durchführungsweg organisieren.

Auf diese Problematik wollte ich hinweisen, dass man auch über die betriebliche Alterssicherung der Menschen noch einmal eine besondere Bindung hat, weil es ja nicht die Absicht sein kann, in die Betriebsrentenzusage und auch in die Zukunft, in die weiteren Zuwächse der Betriebsrenten der Kolleginnen und Kollegen einzugreifen. Ich wollte damit einfach deutlich machen, dass die realen Möglichkeiten, etwas ganz anderes tarifpolitisch zu gestalten, recht begrenzt sind. Denn durch die lange Laufzeit in den bestehenden Tarifsystemen bestehen einfach so viele Eckpfeiler, dass sie den Bewegungsspielraum in eine gänzlich andere Richtung sehr gering werden lassen.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Es war noch die Frage: Wird die Genehmigungsstruktur durch die Novellierung so ausgestaltet, dass in Zukunft nicht allzu viele Köche den Brei verderben?

Detlef Rujanski: Herr Professor Wilke, gerade beim Kochen wissen wir, wovon wir reden, um das Bild aufzunehmen. Insofern möchte ich mich zu zwei Zutaten Ihnen gegenüber äußern. Zum einen haben Sie zu Recht den Weg der Zustimmung skizziert: Wissenschaftsministerium, Abstimmung mit Finanzministerium, mit Innenministerium. Das ist aus unserer Sicht nicht nur nicht angemessen, nicht sachgerecht; es ist auch nicht notwendig, weil die Entscheidungen, die getroffen werden, auch vor Ort zu finanzieren sein werden. Dort wird Entscheidung und Finanzherkunft zu besprechen sein.

Ihre konkrete Frage war: Was muss getan werden? Wir als Geschäftsführer sind selbstverständlich damit einverstanden, dass bei der Einstellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin ohne Zweifel das Wissenschaftsministerium zuzustimmen hat. Um bei der Regelung des Dienstverhältnisses, wenn sich dann im Laufe der Zeit herausstellt, dass das und das ergänzt und verändert werden sollte, das nicht allein vor Ort

zu machen, sollte ein Benehmen zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem dann neuen Verwaltungsrat hergestellt werden, damit zumindest gewährleistet ist, dass die örtliche Motivation und die örtliche Begründung bei einer entsprechenden Positionierung und Entscheidung berücksichtigt werden.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Dann war an Herrn von Holt die Frage, ob es irgendwelche rechtlichen Bedenken gegen die Quersubventionierung mit den Gewinnen der GmbH in den sozialen Bereich hinein gibt.

Thomas von Holt: Solche rechtlichen Begrenzungen sind mir nicht bekannt. Mir ist nur bekannt, dass das in verschiedenen Situationen gemacht wird. Es gibt das sehr ausgeprägt im Bereich der privaten Wohlfahrtsorganisationen. Es gibt das aber auch im Bereich der öffentlichen Organisationen. Mir ist nicht bekannt, dass da irgendwelche Einschränkungen bestünden.

Es wäre natürlich in der Praxis so, dass ein Gewinn erwirtschaftet wird. Darauf wird Körperschaft- und Gewerbesteuer bezahlt. Der Überschuss wird dann für die Daseinsvorsorgezwecke verwendet. Damit sind alle Beteiligten zufrieden.

Ich wollte noch eine Anmerkung zu den variablen Gremiengrößen und zu der Frage machen, ob nicht eine große Organisation ein größeres Gremium braucht als eine kleine. Es ist betriebswirtschaftlich nicht nachgewiesen, dass das so sein müsste. Es gibt vielmehr eine optimale Gremiengröße, egal, wie groß das Unternehmen ist. Nach den bisherigen Erfahrungen hat die Gremiengröße etwas mit dem Erfolg zu tun, aber nicht mit der Größe der Organisation. Die optimale Größe wird zwischen drei bis fünf als Untergrenze und unter zehn als Obergrenze gesehen. Aber es ist eigentlich nicht nötig, in einem größeren Studentenwerk ein größeres Gremium zu nehmen als in einem kleineren Studentenwerk. Die Fundstelle dazu finden Sie in meiner Stellungnahme: Es ist von Professor Malik „Die neue Corporate Governance“, die ich zitiere.

Zur ZVK noch eine Anmerkung! Selbstverständlich muss man mit der ZVK verhandeln, wenn man Mitarbeitern eine andere Altersversorgung ermöglichen möchte oder wenn man aus Tarifsystemen herausgeht, was die ZVK oder VBL nicht mehr akzeptiert. Aber das wird verhandelt. Wenn die VBL „Nein“ sagt, dann wird eben nicht aus dem Tarifsystem herausgegangen, dann bleibt man in dem öffentlichen Bereich oder in einem Tarif, der dem angenähert ist. Aber das ist eigentlich kein Argument für oder gegen die Öffnungsklausel, höchstens sogar für die Öffnungsklausel, weil man durch die Zusatzversorgungskasse sowieso im öffentlichen Rahmen in etwa gehalten wird.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Jetzt ist noch die Frage von Frau Dr. Seidl nach dem Präsidialorgan offen, die sie speziell an die Hochschulvertreter gerichtet hat. Können Sie dazu etwas sagen? Außerdem war das Flexibilisierungsthema noch angesprochen worden.

Dr. Michael Stückradt: Zur Flexibilisierung! Es erscheint auf Anhieb ja sehr sinnvoll zu sagen: kleines Studentenwerk mit kleinerem Verwaltungsrat, großes Studentenwerk mit größerem Verwaltungsrat.

Zum Zweiten möchte ich das Beispiel der verselbstständigten Universitätskliniken ansprechen. Hier gibt es die Flexibilisierung. Mitglieder des Aufsichtsrates können ein oder zwei Mitglieder aus der Wirtschaft und ein oder zwei Mitglieder aus dem medizinischen Bereich sein. Meines Wissens haben flächendeckend mittlerweile alle die Oberzahl ausgeschöpft. Ich fürchte, das würde hier auch geschehen. Von daher würde man dem Ziel, ein möglichst kleines Gremium zu schaffen, keinen Gefallen tun.

Das gilt dann im Ergebnis auch für Ihre Frage, Frau Dr. Seidl. Ich kenne das spezielle Bielefelder Problem nicht. Aber ich halte es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für sinnvoll, und ich halte es persönlich nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, auch nicht für notwendig, dass wir hier Mitglieder ohne Stimmrecht haben, damit alle Universitäten vertreten sind.

Christoph Ripp: Meine Antwort auf die Frage von Frau Dr. Seidl geht in die gleiche Richtung. Ich halte das auch für schwer umsetzbar. Der neue Verwaltungsrat, der irgendwie der alte Verwaltungsausschuss ist, ist halt ein Arbeitsgremium. Wenn man das Problem hat, wie es an all diesen Standorten sein wird, dass nicht alle repräsentiert werden können, ist das nicht darüber lösbar, dass man nicht stimmberechtigte Mitglieder da hineinsetzt. Denn dann wird es unübersichtlich, und dann hat man das Problem, dass man kaum noch arbeiten kann.

Wenn man dafür eine Lösung wollte - das geht jetzt ein bisschen von dem weg, was bei einigen hier mehr oder weniger Konsens war -, dann bräuchte man wieder ein wie auch immer geartetes zweites Gremium, das dann welche Kompetenzen auch immer hat, vielleicht auch gar keine. Aber wenn man Transparenz schaffen will oder mehr Mitsprache auch von nicht in diesem Verwaltungsrat repräsentierten Hochschulen oder Studierendenschaften erreichen will, braucht man meiner Meinung nach ein anderes Gremium. Das Arbeitsgremium, der neue Verwaltungsrat, würde sonst schwer arbeitsfähig. Das gilt eigentlich auch für die flexible Gestaltung.

Rolf Beu: Ich möchte auch noch einmal auf die Frage von Herrn Professor Wilke eingehen. Erst einmal klingt ja die Flexibilität sehr vernünftig. Eine Gefahr ist schon genannt worden: Wenn man die Flexibilität nicht begrenzt, sondern sagt „von dann bis dann“, dann ist es fast ein Naturgesetz, dass über kurz oder lang die Obergrenze sowieso erreicht wird.

Ich glaube, wir waren uns hier doch allgemein einig, dass man sagt: Eigentlich ist ein kleines Gremium, ein schlagkräftiges Gremium vernünftig und auch betriebswirtschaftlich sinnvoll. Dabei glaube ich, dass die Konflikte, die Sie gerade auch als Bonner Kollege dargestellt haben, teilweise gar nicht so vorhanden sind. Es sind natürlich zwar unterschiedliche Interessen vom Ansatz her, aber auch die Belegschaftsvertreter haben ein Interesse daran, nicht einfach, wie Sie gesagt haben, den Status quo zu wahren und zu sagen, dass sich am besten gar nichts tut, sondern sie haben natürlich auch das betriebliche Interesse ihres Studentenwerkes im Auge, weil das auch ihre Existenz ist.

Deshalb ist es umso wichtiger, eine Ausgewogenheit innerhalb eines kleinen Gremiums zu schaffen. Wenn man sagt, es sollten drei Studierendenvertreter in einem Gremium von acht Personen sein - das sind 38 % -, dann halte ich das für durchaus angemessen.

sen. Es ist viel eher vernünftig, eine faire Aufgabenteilung in einem kleinen Gremium zu haben, wenn dort 38 % Studierendenvertreter gegen 12 % Belegschaftsvertreter sind, aber dann 25 % Externe darin sind. Das Problem der Externen wurde bereits gesagt: Wer ist tatsächlich bereit, für Gotteslohn dort mitzuarbeiten, ohne selber Interessen zu haben? Das ist ja auch eine Sache, die man nicht völlig in Abrede stellen kann.

Deshalb sind wir für ein kleines Gremium. Es kann auch Öffnungsklauseln geben. Aber dann muss man die Frage stellen: Warum kann es nicht immer zu dem maximalen Ergebnis kommen? Aber vor allem muss es eine sichere Beteiligung der entsprechenden Gruppen geben, und diese Gruppen sind dann letzten Endes auch in einem Gremium mit acht oder gegebenenfalls auch sieben Leuten darstellbar. Aber es ist halt die Frage, ob es zwei Externe geben muss.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Ich glaube, damit sind alle heute gestellten Fragen beantwortet. Ich darf mich allen Beteiligten ganz herzlich für die engagierte Diskussion, für die Fragen und Antworten bedanken. Es soll sichergestellt werden, dass wir relativ schnell das Protokoll über diese Sitzung bekommen, sodass dann auch gewährleistet ist, dass wir es vernünftig auswerten können und - so ist ja die Planung der Fraktionen - vor der Sommerpause das Gesetz noch verabschieden können.

Kommen Sie gut nach Hause! Die Sitzung ist geschlossen.

gez. J. Schultz-Tornau

Vorsitzender

beh/03.05.2004/06.05.2004

352